



Opferhilfe Sachsen e.V.

Beratung und Begleitung für Betroffene von
Straftaten, deren Angehörige und Zeugen



„Menschen mit Behinderung als Betroffene von Gewaltstraftaten – schutzlos, rechtlos, hilflos?“ (15-605)

Zusammenfassung der Inhalte und Ergebnisse der Fachtagung vom 22. bis 24. April 2015
in der Evangelischen Akademie Meißen



Zusammenfassung der Inhalte und Ergebnisse der Fachtagung

„MENSCHEN MIT BEHINDERUNG ALS BETROFFENE VON GEWALTSTRAFTATEN – SCHUTZLOS, RECHTLOS, HILFLOS?“
(15-605)

vom 22. bis 24. April 2015 in der Evangelischen Akademie Meißen.

Eine Veranstaltung des Opferhilfe Sachsen e.V. in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz, dem Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V. (ado), der Christlichen Sozialwerk gGmbH und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsen.

Die Tagung wurde gefördert von der Aktion Mensch.

INHALTSVERZEICHNIS

Ankündigungstext zur Fachtagung: Menschen mit Behinderung als Betroffene von Gewaltstraftaten – schutzlos, rechtlos, hilflos?	5
Grußwort: Herr Sebastian Gemkow, Sächsischer Staatsminister der Justiz	7
Einführungsvortrag zur Problemdiskussion: „Menschen mit Behinderung als Betroffene von Gewaltstraftaten – Ergebnisse aus der empirischen Forschung“ von Dr. Monika Schröttle, Dortmund	12
Arbeitsgruppe 1: „Das rechtlose Opfer? Rechte und Möglichkeiten des Strafrechts und Strafprozessordnung für Menschen mit Behinderung als Betroffene von Straftaten“	15
Arbeitsgruppe 2: „Das rechtlose Opfer? Glaubwürdigkeit von traumatisierten Menschen mit geistiger Behinderung“	38
Arbeitsgruppe 3: „Das hilflose Opfer? Stand und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten und Selbstbehauptungsprojekten in der Behindertenarbeit“	45
Arbeitsgruppe 4: „Das schutzlose Opfer – Gute Praxis in der Ermittlungstätigkeit von Polizei bei Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen“	63
Arbeitsgruppe 5: „Das hilflose Opfer – Therapeutische Modelle für Menschen mit Behinderungen in der Theorie und Praxis“	70
Impressum	79
Die Adressen der Beratungsstellen des Opferhilfe Sachsen e.V. finden Sie auf der Umschlags-Rückseite	

Ankündigungstext zur Fachtagung

MENSCHEN MIT BEHINDERUNG ALS BETROFFENE VON GEWALTSTRAFTATEN – SCHUTZLOS, RECHTLOS, HILFLOS?

Internationale und bundesweite Studien weisen deutlich darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, in verschiedenen Lebenssituationen und Altersphasen Opfer von psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt zu werden. Dabei spielt es erst einmal keine Rolle, ob Kinder, Jugendliche, Frauen oder Männer im familiären Nahbereich, in Institutionen oder im öffentlichen Raum davon betroffen sind. Durch ihre Opferwerdung können sie zusätzlich und wiederholt in schwierige Lebenslagen und Abhängigkeiten kommen. Hinzu kommt, dass Polizei und Justizorgane, wie auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen der Behinderten- und Opferhilfe oftmals Unsicherheiten offenbaren, mit den Betroffenen und den Folgen dieser strafrechtlich relevanten Taten angemessen umzugehen. Nachwievorn ist für diese Menschen die personal erfahrene Gewalt in einem Netz alltäglicher Diskriminierung und struktureller Gewalterfahrung eingebettet. Außerdem fehlen oftmals genügend niedrigschwellige und barrierefreie Schutz- und Unterstützungsangebote, innovative Beratungskonzepte sind wenig bekannt und traumatisierende Erfahrungen können wegen fehlender therapeutischer Angebote kaum bewältigt werden. Somit scheinen die Betroffenen schutzlos, rechtlos und hilflos zu sein.

In der Fachtagung geht es zunächst um eine möglichst breite Darstellung der verschiedenen wahrgenommenen Problemlagen im Themenkomplex „Menschen mit Behinderung als Betroffene von Gewaltstraftaten“. Dafür dienen einerseits die Einführungsvorträge sowie andererseits die fachlichen Diskurse in den fünf Arbeitsgruppen. So sollen in den Vorträgen und Inputs die rechtlichen Bedingungen vorgestellt und nach der Umsetzung in der Praxis untersucht, Beratungs- und Schutzkonzepte für die spezifischen Einrichtungen der Behindertenarbeit und der Opferhilfe vorgestellt sowie die spezifischen Bedingungen für eine erfolgreiche Ermittlungsarbeit der Polizei besprochen werden. Im Zentrum einer weiteren Arbeitsgruppe steht zudem die leider noch zu wenig praktizierte Traumatherapie bei Menschen mit geistiger Behinderung.

Ziel der Veranstaltung ist es, die Diskussionen in den Arbeitsgruppen am dritten Tag allen Teilnehmern zusammengefasst zur weiteren konstruktiven Auseinandersetzung darzustellen. Dabei ist es wichtig aufzuzeigen, dass die Betroffenen durchaus nicht schutzlos, rechtlos und hilflos sind. Es sollen Ansätze zu einer künftigen Gewaltprävention gefunden werden. Ferner gilt es, Unsicherheiten bei Hilfeleistungen und in der Beratung abzubauen zu helfen sowie die Kooperation zwischen Justiz, Polizei und den Einrichtungen der

Opferhilfe und Behindertenarbeit in diesem Themenfeld weiterhin aufzubauen und zu stärken.

Als Moderatorin der Fachtagung übernimmt Martina de Maizière, Diplom-Supervisorin und Coach aus Dresden, erneut für den Opferhilfe Sachsen e.V. die inhaltliche Verknüpfung zwischen den einzelnen Programmpunkten der Veranstaltung. Neben Sebastian Gemkow, seit November 2014 Sächsischer Staatsminister der Justiz, werden Dr. Christoph Gebhardt, Vorstand des Arbeitskreises der Opferhilfen in Deutschland (ado) und Peter Leuwer, Geschäftsführer des Christlichen Sozialwerks gGmbH (CSW) als Kooperationspartner der Fachtagung Grußworte sprechen. Die Veranstaltung wird von Akademiedirektor Pfarrer Johannes Bilz eröffnet. In der Vorbereitung kann sich der Verein erneut auf die bewährte Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie Meißen stützen. Stellvertretend für die mittlerweile über 10 Jahre und 6 Fachtagungen andauernde gute Kooperation mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses, soll an dieser Stelle Studienleiter Dr. Jörg Michel ein herzliches Dankeschön ausgesprochen werden.

Grußwort

HERR SEBASTIAN GEMKOW, SÄCHSISCHER STAATSMINISTER DER JUSTIZ

Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zu der heute beginnenden Fachtagung „Menschen mit Behinderung als Betroffene von Gewaltstraftaten - schutzlos, rechtlos, hilflos?“, und möchte mich zuerst einmal bedanken. Bei all denen, die sich an der Vorbereitung und Ausgestaltung der Tagung beteiligt haben, sich mit Vorträgen oder der Leitung von Arbeitsgruppen einbringen und bei allen, die heute hier erschienen sind, um sich mit den Fragen, die sich aus dieser Thematik ergeben, zu befassen. Mein Dank gilt auch der Evangelischen Akademie Meißen, dem Christlichen Sozialwerk und dem Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland, die die Fachtagung heute gemeinsam mit meinem Haus gefördert haben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich muss gleich eingangs gestehen - und ich vermute Ihnen geht es nicht anders - dass das Tagungsthema kein Einfaches ist. Denn es ist ein Thema, das sehr emotional ist und die Grundfesten unserer Wertegemeinschaft berührt.

Wie kann es sein, dass Menschen mit Behinderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Opfer psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt zu werden? Warum werden geistig behinderte, demente und pflegebedürftige Menschen Opfer von Gewalt? Wie



kann die Strafjustiz mit diesen Geschädigten angemessen und würdevoll umgehen? Wie können Opferhilfeorganisationen diesen Menschen beistehen? Und wie können wir präventive Maßnahmen verbessern?

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich vermute, dass es bei der Beantwortung dieser großen Fragen wohl immer nur kleine Antworten geben wird. Es ist im Detail genau zu prüfen, was genau wir wissen, und wir müssen vor allem auch da hinschauen, wo wir bislang vielleicht nicht so gerne hingeschaut haben. Wir müssen uns vergewissern und die Frage stellen, ob wir genug tun, wo wir noch Handlungsbedarf haben und wie wir Unkenntnis oder Gleichgültigkeit weiter zurückdrängen können.

Wie das gehen kann - Schritt für Schritt, durch das Engagement vieler engagierter

Menschen - das zeigt ganz eindrücklich die heute beginnende schon traditionelle Fachtagung. Sie ist mittlerweile die 6. Tagung der Opferhilfe Sachsen in der Evangelischen Akademie Meißen. Im Jahr 2005 waren es die Opfer von „Stalking“, im Jahr 2007 das Thema der „sekundären Traumatisierung“, 2009 die „rechtlichen, seelischen und sozialen Folgen für Betroffene von Straftaten“, 2010 das Thema „Opfer, Zeugen und ihre Glaubwürdigkeit im Gerichtsverfahren“ und im Jahr 2013 die „Opfer sexueller Gewalterfahrungen“ - die im Zentrum einer Fachtagung hier in der Evangelischen Akademie standen.

Der Opferhilfe Sachsen e.V. hatte bei diesen Tagungen bislang im Fachdiskurs aktuelle Themen und Entwicklungen aufgegriffen. Mit der heute beginnenden Fachtagung kommen Verletzte in den Blick, die bislang eher weniger Beachtung finden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Initiative, eine Fachtagung zum Thema „Menschen mit Behinderung als Betroffene von Gewaltstraftaten“ zu organisieren, ergriff eine Arbeitsgruppe der im Jahr 2013 durchgeführten Tagung. In dieser Arbeitsgruppe hatte Frau Prof. Hornberg damals erste Ergebnisse eines Forschungsprojekts unter dem Titel „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen in Deutschland“



vorgelegt. Ziel der Studie war es, bestehende Wissenslücken über das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu schließen und eine solide empirische Grundlage für gezielte Maßnahmen und Strategien gegen Gewalt und Diskriminierung

von Frauen mit Behinderungen zu schaffen. Diese repräsentative Untersuchung belegt, dass Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen insbesondere im Kindes- und Jugendalter in erheblichem Maße sexueller Gewalt ausgesetzt sind und die Täter häufig Partner und Familienangehörige, in Institutionen auch Kollegen oder Mitbewohner sind. Heute Abend wird Frau Dr. Schröttle diese Studie detaillierter vorstellen.

An dieser Arbeitsgruppe war auch Frau Herrmann vom Christlichen Sozialwerk beteiligt. Im Nachgang der Tagung entwickelte sich eine Kooperation zwischen der Opferhilfe Sachsen und dem Christlichen Sozialwerk, die nicht nur zur Zusammenarbeit bei der Vorbereitung der heutigen Fachtagung, sondern auch im November 2014 zur Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung beider Träger geführt hat. Ziel dieser Vereinbarung ist die Schaffung einer besseren Betreuung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer einer Straftat sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das sind Beispiele für die vielen, manchmal vielleicht ganz zufällig erscheinenden kleinen Schritte, die wirkliche Veränderung bewirken. Menschen mit Behinderungen sind eine sehr heterogene Gruppe, die leider viel zu oft noch am Rand stehen und oft nur

einseitig aufgrund ihrer Behinderung wahrgenommen werden. Ich bin mir sicher, dass Initiativen wie die Kooperationsvereinbarung zwischen der Opferhilfe Sachsen und dem Christlichen Sozialwerk ein guter Weg sind, die Unkenntnis und das Unvermögen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen abzubauen und denjenigen, die Opfer einer Straftat werden, einen besseren Zugang zu Beratung und Begleitung im Strafverfahren zu verschaffen.

Hilfreich erscheinen mir hier auch Projekte der Opferhilfe Sachsen, wie die Onlineberatung. Verletzte, die sich nicht direkt an eine Opferberatungsstelle wenden können, oder denen es schwer fällt, über das Geschehene persönlich zu sprechen, haben dadurch die Möglichkeit, mit der Opferhilfe Kontakt aufzunehmen.

Und ein anderes vorbildliches Projekt, das ich erwähnen möchte, ist die unmittelbar vor Ort im Amtsgericht Leipzig eingerichtete Zeugenbegleitung. Hier werden Opfer von Straftaten, die als Zeuge vor Gericht aussagen müssen, durch speziell ausgebildete Mitarbeiter der Opferhilfe Sachsen und des Vereins „Frauen für Frauen“ beraten. In einer ruhigen Atmosphäre und an einem geschützten Ort werden Hilfesuchende über Verfahrensabläufe informiert und eine Begleitung zur Verhandlung angeboten. Die

Sozialarbeiter erklären Zeugenrechte und -pflichten, bieten im Vorfeld der Gerichtsverhandlung eine Besichtigung des Verhandlungssaals an und vermitteln bei Bedarf weiterführende Hilfsangebote. Ich bin sehr froh, dass wir dieses Projekt haben und ich freue mich, dass wir im Mai 2015 eine weitere Stelle am Amtsgericht Chemnitz einrichten werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe exemplarisch einiges dargestellt, was freie Träger im Bereich des Opferschutzes und der Opferhilfe leisten. Diesen unverzichtbaren Leistungen müssen natürlich auch geeignete staatliche Maßnahmen gegenüberstehen. Denn der Staat hat nicht nur die Aufgabe, Straftaten zu verfolgen und die Täter zu bestrafen; er muss sich auch schützend vor die Opfer stellen und deren Belange achten. Im gesamten Strafverfahren muss darauf geachtet werden, die unvermeidliche seelische Belastung der Verletzten so gering wie irgend möglich zu halten und eine erneute Traumatisierung Geschädigter zu vermeiden.

Ich glaube sagen zu dürfen, dass in Deutschland bereits ein hoher Schutzstandard für Opfer von Straftaten erreicht wurde. Doch auch wenn der Schutz und die Rechte von Opfern in den letzten Jahren konsequent

ausgebaut wurden und der Opferschutz seinen festen Platz in der Strafprozessordnung hat, sind doch weitere Verbesserungen möglich und erforderlich.

So wird etwa die Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie die Informationsrechte Verletzter verbessern und von ganz besonderer Bedeutung ist die vorgesehene Neuregelung der psychosozialen Prozessbegleitung, die fest in das Strafverfahrensrecht integriert werden soll.

Der Gesetzentwurf sieht einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche und vergleichbar schutzbedürftige Personen als Opfer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten vor. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist aber - das ist ganz wichtig - keine Alternative zur allgemeinen Opferhilfe und Beratung, sondern eine Ergänzung. Sie verfolgt das Ziel, die individuelle Belastung besonders schutzbedürftiger Zeugen zu reduzieren und die Aussagetüchtigkeit zu fördern.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schluss möchte ich mich für die Arbeit der Mitarbeiter und des Vorstandes des Opferhilfe Sachsen ganz herzlich bedanken. Ihr Verein wird im nächsten Jahr sein 20jähriges Bestehen feiern können und dann auf

eine beachtliche Erfolgsgeschichte zurückblicken. Angefangen hat alles in Dresden mit einer Beratungsstelle und zwei Mitarbeiterinnen. Heute hat der Verein ein Netzwerk von 11 Beratungs- und Außenstellen mit derzeit 18 Mitarbeitern, die jedes Jahr weit über 1.700 Ratsuchende beraten und begleiten. Ich darf Ihnen versichern, dass die Unterstützung durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz auch zukünftig Bestand haben wird.

Ich wünsche Ihnen allen eine erfolgreiche und interessante Tagung.

Einführungsvortrag zur Problemdiskussion

„MENSCHEN MIT BEHINDERUNG ALS BETROFFENE VON GEWALTSTRAFTATEN –
ERGEBNISSE AUS DER EMPIRISCHEN FORSCHUNG“

von Dr. Monika Schröttle, Dortmund

Frau Schröttle ist Sozialwissenschaftlerin und Politologin mit den Themenschwerpunkten Interdisziplinäre Gender-, Gewalt- und Behinderungsforschung. Sie ist Vertreterin eines intersektionellen Ansatzes, der unterschiedliche, mit sozialer Ungleichheit einhergehende Strukturkategorien und deren Verschränkung in gesellschaftskritische Analysen einbezieht. Sie ist ausgewiesen in der empirischen Behinderungs- und Gewaltforschung. Sie hat in Deutschland die ersten großen repräsentativen Untersuchungen zu Gewalt gegen Frauen (und Männer) mit/ohne Behinderungen durchgeführt. Im Auftrag des BMAS hat sie die Neukonzeption der Behindertenberichterstattung erarbeitet, die eine zentrale Grundlage für den Teilhabebericht bildet. Derzeit ist sie mit der Konzeption und Vorbereitung des ersten bundesdeutschen Disability Survey betraut. Im Rahmen des Survey soll im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ab 2015 erstmals ein breites Spektrum von Frauen und Männern mit Behinderungen befragt werden, um den Stand der Teilhabe und Inklusion in Deutschland sowie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention abzubilden. Von 2002 bis 2013 arbeitete sie als Projektleiterin am Interdisziplinären Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung der Universität Bielefeld und hat während dieser Zeit Gastprofessuren an den Universitäten Braunschweig und Gießen



inne gehabt. Seit 2013 baut Frau Schröttle am Institut für empirische Soziologie (IfeS) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg einen Forschungsbereich zu Genderforschung, Behinderungsforschung, Menschenrechten und Gewalt auf. Sie ist u.a. Koordinatorin des European Network on Gender and Violence (ENGV) und im Vorstand der wissenschaftlichen Fachgesellschaft Gender e.V. engagiert. Zurzeit arbeitet sie als Vertretungsprofessorin an der Fakultät für Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund.

Frau Schröttle stellte die beiden, von ihr begleiteten Studien zu Gewalt gegen Frauen (und Männer) mit/ohne Behinderungen vor.



„Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland – Langfassung“

Mit der im Auftrag des Bundesfamilienministeriums 2012 abgeschlossenen bundesdeutschen Prävalenzstudie wurden erstmalig

umfangreiche Daten erfasst zu Gewalt und Diskriminierung in unterschiedlichen Lebensbereichen, zu psychischer und physischer Gesundheit, Partnerschaft und Familie, sowie zur beruflichen Situation und Lebenssituation von Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen.

Die Untersuchung besteht aus einer repräsentativen Befragung von 1.561 Frauen zwischen 16 bis 65 Jahren mit starken und dauerhaften Beeinträchtigungen und Behinderungen sowohl in Haushalten als auch in Einrichtungen, einer nichtrepräsentativen Zusatzbefragung von 341 seh-, hör- und schwerstkörper- / mehrfachbehinderten Frauen und einer qualitativen Befragung von 31 von Gewalt betroffenen Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen.

Die Ergebnisse zeigen, dass Mädchen und Frauen mit Behinderungen in besonders hohem Ausmaß Opfer von Gewalt in jeglicher Form werden und darüber hinaus oft vielfältigen Formen von Diskriminierungen und struktureller Gewalt ausgesetzt sind.

Die ausführliche Langfassung der Studie mit den kompletten Ergebnissen sowie einer Erläuterung der innovativen Methodik (die Ergebnisse der quantitativen Befragung und qualitativen Studie) wird als Download unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/>

[publikationen,did=199822.html](#) zur Verfügung gestellt (Quelle ebd.).

„Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland – Haushaltsbefragung“ (Abschlussbericht)

Die vorliegende Studie befragt erstmalig in Deutschland 200 repräsentativ ausgewählte Männer mit Behinderungen und Beeinträchtigungen, die in Haushalten leben, zu Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen und wertet die Ergebnisse im Vergleich zu Männern der Durchschnittsbevölkerung und zu Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen aus. Trotz der relativ kleinen Zahl der befragten Männer können damit erstmals vorsichtige Vergleiche zu Gewaltbelastungen gezogen und Risikokonstellationen im Hinblick auf Gewalt, Geschlecht und Behinderungen identifiziert werden. Es zeigt sich, dass Männer mit Behinderungen ein erhöhtes Risiko gegenüber Männern der Durchschnittsbevölkerung haben als Erwachsene Opfer von körperlicher oder psychischer Gewalt zu werden. Insgesamt erweist sich das Niveau der Gewaltbelastung bei den untersuchten Männern und Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen als deutlich erhöht gegenüber Männern und Frauen der Durchschnittsbevölkerung.

Anders als in der Frauenbefragung konnten bei Männern mit Behinderungen keine erhöhten Gewaltbelastungen in Bezug auf elterliche psychische und physische Gewalt in Kindheit und Jugend festgestellt werden. Darüber hinaus wurden auch keine erhöhten Belastungen durch sexuelle Gewalt in Kindheit, Jugend und Erwachsenenleben festgestellt. Der Abschlussbericht der Studie wird als Download unter <http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhaber/fb435.html> zur Verfügung gestellt (Quelle ebd.).

Arbeitsgruppe 1

„DAS RECHTLOSE OPFER? RECHTE UND MÖGLICHKEITEN DES STRAFRECHTS UND STRAFPROZESSORDNUNG FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG ALS BETROFFENE VON STRAFTATEN“

Impulsreferat und Leitung der Arbeitsgruppe, Prof. Dr. jur. Julia Zinsmeister, Köln

Frau Zinsmeister ist Professorin für Zivil- und Sozialrecht an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, Institut für Soziales Recht (ISR), Technology Arts Sciences TH Köln. Sie absolvierte ihr Studium der Rechtswissenschaften in Berlin und Erlangen. Es folgten Referendariat und Staatsexamen in Nürnberg, Berkeley (USA) und München. Ihre Promotion erfolgte in Frankfurt/M. (2005) zum Thema Mehrdimensionale Diskriminierung. Frau Zinsmeister arbeitet und forscht seit rund zwanzig Jahren zur Fragen des Gewaltschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe und Pflege. Bevor sie in die Lehre und Forschung ging, war sie kurze Zeit in der Behindertenhilfe und mehrere Jahre als Rechtsanwältin in Nürnberg tätig. Von 2000 - 2003 entwickelte sie im Rahmen eines Forschungsprojekts des Bundesfrauenministeriums zusammen mit einer Gruppe von Expertinnen und Experten eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung des Rechtsschutzes behinderter Frauen vor Gewalt, die vom Gesetzgeber zwischenzeitlich zum Teil bereits umgesetzt sind. Sie berät Selbsthilfeinitiativen, Einrichtungen und Dienste der Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe und politische Entscheidungsträger zu Rechtsfragen der Gewaltprävention



und -intervention innerhalb und außerhalb von Einrichtungen. Sie gehörte zum Forschungsteam von Monika Schröttle bei der Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen in Deutschland“ und leitete 2010 die Untersuchung der Missbrauchsvorfälle am Jesuitenkolleg in Bonn (vgl.: <https://www.fh-koeln.de/personen/julia.zinsmeister/>).

Input zur Arbeitsgruppe

In der AG erhalten die Teilnehmenden zunächst einen kurzen, systematischen Überblick über die Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung. Anhand von Fallbeispielen wird gemeinsam reflektiert, welchen Einfluss die Behinderung der Tatverdächtigen oder der Betroffenen auf die

Strafbarkeit haben kann. Ein besonderes Augenmerk soll auf die Grenzen der Strafbarkeit gelegt werden: wo z.B. hört die sexuelle Selbstbestimmung auf, wo fängt sexueller Missbrauch an? Wo verlaufen z.B. die rechtlichen Grenzen der Sexualassistenten? Welchen Einfluss hat eine Behinderung auf die Schuldfähigkeit? Auch die Schutzfunktion des Strafrechts soll kritisch reflektiert werden. Wie oft kommt es zur Verurteilung, welche Strafen werden verhängt? Welche anderen bzw. flankierenden Rechtsschutzmaßnahmen gibt es neben der Strafanzeige?

Der zweite Teil der AG widmet sich dem Strafverfahren. Wann besteht eine Anzeigepflicht? Was passiert nach einer Strafanzeige? Wie arbeiten die Ermittlungsbehörden, wie das Gericht und welche Rolle haben Strafverteidigung und Nebenklage(-vertretung)? Welche Rolle kommt den behinderten Menschen im Verfahren zu? Wie können ihre Rechte im Verfahren gestärkt, sie psychosozial im Strafverfahren begleitet und zusätzliche Belastungen möglichst vermieden werden? Wie kann eine barrierefreie Kommunikation sichergestellt werden? Wann und mit welchem Ziel erfolgt eine Aussagebegutachtung? Neben den möglichen Belastungsfaktoren soll aber auch aufgezeigt werden, dass Strafverfahren unter bestimmten Voraussetzungen auch eine entlastende Wirkung für die Opfer entfalten können und

zwar weitgehend unabhängig davon, ob der Prozess mit Verurteilung oder Freispruch endet.

Im letzten Teil der AG werden die Teilnehmer nochmals im Rahmen einer Fallübung zur Frage „Strafanzeige - ja oder nein?“ die behandelten Themen anhand eines Beispiels falls rekapitulieren.

Das rechtlose Opfer?

Rechte und Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung
als verletzte Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren

Tagung der Opferhilfe Sachsen e.V.
vom 21.- 23.4.2015 in Meißen

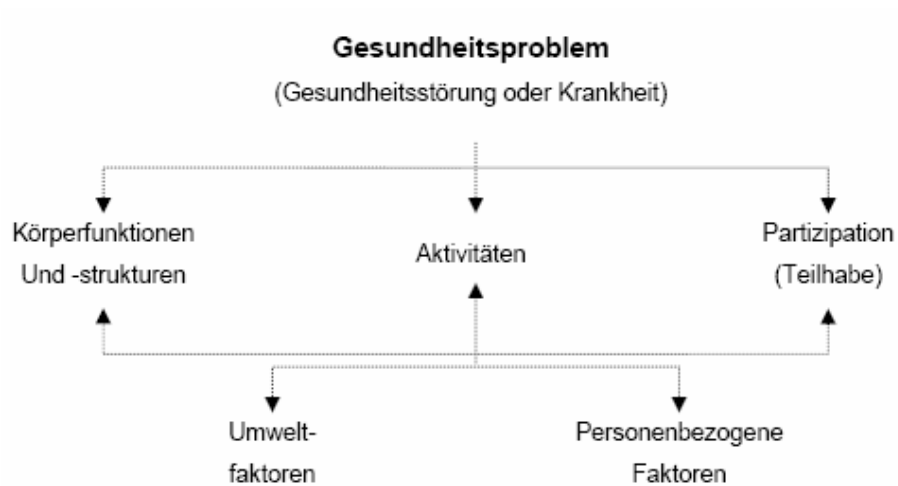
Prof. Dr. jur. Julia Zinsmeister
Fachhochschule Köln,
Institut für Soziales Recht



Behinderung Art.1 UN-BRK

- Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Bio-psycho-soziales Modell (ICF) der WHO von 2001



Strukturelle Diskriminierung im Strafverfahren und psychosozialen Hilfesystem

Strukturelle Diskriminierung entsteht, wenn sich Kulturen, Strukturen und Maßnahmen einseitig an dem „Idealtypus“ eines Menschen orientieren, der uneingeschränkt gehen, sehen, hören kann, der deutschen Sprache in Schrift und Sprache mächtig und bereit und in der Lage ist, sein Verhalten an den jeweils geltenden hegemonialen kulturellen und sozialen Normen zu orientieren.

Art.5 (3) UN-BRK

Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten. „Angemessene Vorkehrungen“ sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können (Art.3).

Art. 13 UN-BRK Zugang zur Justiz

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.
- (2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Art. 16 UN-BRK Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

Diskriminierung im Rahmen der Studie (Schröttele et al 2013)

- offene und geschlossene Fragen nach der Wahrnehmung von Diskriminierung (=subjektiv wahrgenommene Diskriminierung)
 - einschränkende Bedingungen für Freiheit und Entscheidungen
 - vorenthaltene Hilfe oder ein Zuviel an Hilfe
 - belästigendes, bevormundendes oder benachteiligendes Verhalten von Menschen oder Institutionen
 - Benachteiligung und Diskriminierung aufgrund der Behinderung

Repräsentative Haushalts- und Einrichtungsbefragung

Frauen in Einrichtungen erleben besonders häufig
Einschränkungen und Diskriminierungen.

- mangelnde Mitbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeiten
- unzureichender Schutz der Privat- und Intimsphäre
- mangelnder Schutz vor psychischer, physischer und sexueller Gewalt durch Bewohner/-innen und Personal
- Fehlen von engen und vertrauensvollen Beziehungen / keine Paar- und Familienbeziehungen in Einrichtungen
- Fehlende Bildungs- und Ausbildungsressourcen / keine eigenen finanziellen Mittel
- Angst vor finanzieller Not/Existenzverlust auch bei Frauen in Einrichtungen (häufiger aber bei Frauen der Haushaltsbefragung: 55% vs. 25-39% in Einrichtungen)

Handlungserfordernisse:

Gezielter Abbau von struktureller Gewalt und Fremdbestimmung

- Freie Wahl der Wohnform und Unterstützungsform, Einfluss auf Personalauswahl, (gruppen)unabhängige Freizeitgestaltung (ggf. mehr Mobilitäts- und Kommunikationshilfen)
- Selbstbestimmung im Alltag – Erfahrung der eigenen Wirkungsmacht
- Sicherung und Achtung einer Privatsphäre (räumlich, körperlich, informationell, die eigenen Lebensentscheidungen und sozialen Beziehungen betreffend)
- Abbau sozialer Kontrolle
- gleichberechtigter Zugang zu Information und Bildung (barrierefrei/zielgruppengerecht) und Selbstbehauptungsangeboten
- Partizipation sichern („Nichts über uns ohne uns“)
- Schulungen für betreute Menschen, rechtliche BetreuerInnen und päd. Fachkräfte über Rechte behinderter Menschen, Inhalt und Grenzen der Befugnisse der Betreuten
- Partnerschaften und Familiengründung respektieren und ermöglichen
- (externes) Beschwerdemanagement, Besuchskommissionen für stationäre Einrichtungen (z.B. peer Evaluation)

Strukturelle Gewalt - Materielles Strafrecht

- Herr Jablonski (78) ist demenziell erkrankt. Er ist zeitlich und räumlich nicht mehr orientiert. Der ehemalige Bäcker steht oft frühmorgens um 3 oder 4 Uhr auf, um zur Arbeit zu gehen. Aus Angst, dass er sich verläuft und um Schlaf zu finden, schließt seine Frau nachts die Wohnungstüre ab und versteckt den Schlüssel.
- Frau Göl (45) lebt in einem Heim für schwerstmehrfachbehinderte Menschen. Sie äußerte bei Aufnahme den Wunsch, nur von Frauen gepflegt zu werden. Aufgrund eines Personalwechsels arbeitet neuerdings der Krankenpfleger Kevin als Nachwache. Als er Frau Göl nachts mit frischen Einlagen versorgen und zuvor ihren eingekoteten Intimbereich reinigen will, sagt Frau Göl deutlich vernehmbar, er solle aufhören.
- Peggy (25) und Lukas (34) haben die Diagnose einer geistigen Behinderung. Sie haben sich in einer Werkstatt für behinderte Menschen kennen und lieben gelernt. Nach 2 Monaten erklären sie ihren Eltern, sie wollen heiraten und eine richtige Familie haben. Peggy verhütete bisher mit der Pille. Sie möchte die Pille absetzen. Ihre Eltern (zugleich Peggys rechtliche BetreuerInnen im Bereich der Gesundheitsvorsorge) besprechen mit Peggys Frauenarzt, dass Peggy künftig eine Dreimonatsspritze erhalten soll. Peggy will diese nicht.

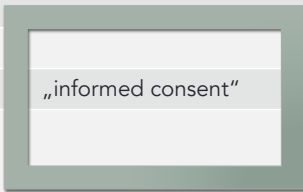
Glossar

Rechtsfähigkeit § 1 BGB	Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Hierzu zählt auch von Geburt an das Recht zur sexuellen Selbstbestimmung
Recht auf sexuelle Selbstbestimmung Art.1 und 2 GG	Ausdruck des Grundrechts auf Selbstbestimmung, das aus Art.1 und 2 GG abgeleitet wird. Das Recht, sein Leben und seine Sexualität nach eigenen Vorstellungen zu gestalten, endet gem. Art.2 GG an den Rechten anderer (vgl. Art.2 Abs.1 GG)
Einwilligungsfähigkeit (z.B. §§ 630d BGB, 228 StGB)	Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit, die es einer Person ermöglicht, selbstbestimmt einzuwilligen, dass eine andere Person in ihre höchstpersönliche Rechtssphäre, d.h. in ihre Freiheit, körperliche Unversehrtheit oder Privatsphäre.... eingreift (z.B. Einwilligung in Operation oder Datenweitergabe)
Geschäftsfähigkeit §§ 104 ff BGB	Fähigkeit, Verträge zu schließen und rechtswirksame Willenserklärungen abzugeben
Deliktsfähigkeit §§ 827 ff BGB	Fähigkeit, das Unrecht einer schädigenden Handlung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Folge: zivilrechtliche Haftung z,B, auf Schadensersatz.
Strafmündigkeit § 3 JGG	Fähigkeit, das Unrecht einer strafbaren Handlung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Folge: Strafrechtliche Haftung

Definitionen: Einwilligungsfähigkeit

- Fähigkeit, in die Verletzung eigener Rechtsgüter (körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Privatsphäre) einzuwilligen.
- Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) der ärztlichen Maßnahme erfassen kann.
- Dies setzt nach Ansicht des BGH nicht notwendig eine Geschäftsfähigkeit, sondern eine „natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit“ voraus, wohl aber eine vorhergehende Information der Person über den Eingriff.
- Eine rechtliche Betreuung lässt die Fähigkeit eines Menschen, selbst in medizinische Maßnahmen oder Freiheitsbeschränkungen einzuwilligen, nicht entfallen. Etwas anderes gilt nur, wenn für diese Eingriffe gerichtlich ein Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB) angeordnet wurde.

Was braucht ein Mensch, um selbstbestimmte Entscheidungen treffen (z.B. eine wirksame Einwilligung erteilen) zu können?

Fähigkeit zur selbstbestimmten Entscheidung	Möglichkeit zur selbstbestimmten Entscheidung
	Wahl zwischen verschiedenen (möglichst gleichwertigen) Optionen
Erkennen der Wahlmöglichkeit, Verständnis der Optionen	Verständliche, umfassende Informationen über entscheidungserhebliche Umstände, Folgen und Risiken der jeweiligen Optionen
↓ Verständnis der Situation und der Tragweite der Entscheidung	} 
↓ Fähigkeit zur Informationsverarbeitung	
↓ Fähigkeit zur Informationsbewertung	
↓ Fähigkeit, unter Berücksichtigung der Informationen auf der Grundlage persönlicher Wertvorstellungen und Präferenzen eine Entscheidung zu treffen.	

Rechtliche Betreuung soll Selbstbestimmung der Betreuten fördern und ermöglichen und sie nicht entmündigen



Einwilligung in ärztliche Behandlungen

§ 630d BGB Einwilligung

- (1) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, (...)

Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.

- (2) Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e Absatz 1 bis 4 aufgeklärt worden ist.

- (3) Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden.

Rechtsfolge der Einwilligung

- Wirksame Einwilligung ist Rechtfertigungsgrund für den Eingriff in das Rechtsgut, sie lässt dessen Rechtswidrigkeit entfallen:
- Ärztliche Eingriffe durch OPs, Medikamentenvergabe stellen z.B. tatbestandsmäßig eine Körperverletzung dar, die nur aufgrund der Einwilligung straffrei bleibt (§ 228 StGB).
- Die Speicherung, Nutzung und Weitergabe persönlicher Daten anderer Personen ist in der Regel rechtswidrig, so lange die Betroffenen nicht einwilligen.
- Einwilligung in Fixierung (z.B. an Rollstuhl) oder Sedierung lässt Vorwurf der Freiheitsberaubung entfallen.

Strafbarkeit

Die Strafbarkeit richtet sich nach den allgemeinen Strafvorschriften. Verbleibende Strafschutzlücken sollten durch §§ 174 a Abs.2, 174 c und 179 StGB geschlossen werden, dies ist allerdings nur bedingt gelungen.

§ 177 StGB Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung	§ 179 StGB Sex. Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
Nötigung zu sexuellen Handlungen mittels <ul style="list-style-type: none">• Gewalt oder• Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder	Sexuelle Handlungen an <ul style="list-style-type: none">• Person, die wegen einer Behinderung oder Bewusstseinsstörung widerstandsunfähig ist• Missbrauch unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit
<ul style="list-style-type: none">• unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage des Opfer Diese Lage kann auch durch die behinderungsbedingt eingeschränkte Wehrhaftigkeit begründet werden	

Missbrauch institutionalisierter Abhängigkeitsverhältnisse

Alter des Opfers	0 - 16/18 Jahre	unbegrenzt	unbegrenzt
StGB	§ 174 Sex. Missbrauch Schutzbefohlener	§ 174 a II Sex. Missbrauch in Einrichtungen für Kranke/ Behinderte	§ 174 c I und II Sex. Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs,- Behandlungs- o. Betreuungsverh.
Verhältnis	Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung	Beaufsichtigung, Betreuung	Beratung, Behandlung, Betreuung (Abs.1) Therapie (Abs.2)

Strafverfahren

Ziel des Strafverfahrens: Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs, Wahrheitsfindung

Zentrale Prinzipien:

- Gesetzlichkeitsprinzip (keine Strafe ohne Gesetz, Verfolgung)
- Rechtliches Gehör
- Legalitätsprinzip (Ermittlung von Amts wegen). Ausnahmen: Antragsdelikte, relative Antragsdelikte (ohne Antrag verfolgbar bei Verfolgungsinteresse des Staates)
- Opportunitätsprinzip (z.B. Einstellung wegen Geringfügiger Schuld)
- Unschuldsvermutung
- Öffentlichkeitsprinzip
- Mündlichkeitskeitsgrundsatz

RiStBV Ziff.21: Umgang mit behinderten Menschen

(1) Behinderten Menschen ist mit besonderer Rücksichtnahme auf ihre Belange zu begegnen.

(2) Im Hinblick auf die Ausübung des Wahlrechts nach § 186 Abs. 1 GVG teilt der Staatsanwalt mit Erhebung der öffentlichen Klage in geeigneter Form eine ihm bekanntgewordene Hör- oder Sprachbehinderung mit.

(3) Es empfiehlt sich, hörbehinderte Personen zur Wiederholung dessen zu veranlassen, was sie von Fragen, Zeugenaussagen oder mündlichen Erörterungen verstanden haben.

Wenn sie auch mit technischen Hilfsmitteln zu einer Wiederholung nicht in der Lage sind oder von ihrem Wahlrecht nach § 186 Abs. 1 GVG keinen Gebrauch gemacht haben, ist darauf hinzuwirken, dass eine die Verständigung ermöglichende Maßnahme nach § 186 Abs. 2 GVG ergriffen wird.

(4) Bei Vernehmungen von geistig behinderten oder lernbehinderten Zeugen empfiehlt es sich, in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit eine Vertrauensperson des Behinderten an der Vernehmung teilnimmt, die in der Lage ist, sprachlich zwischen diesem und dem Vernehmenden zu vermitteln.

(5) Bei Vernehmungen von hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten, Verurteilten oder nebenklageberechtigten Personen im vorbereitenden Verfahren soll, sofern dies zur Ausübung der strafprozessualen Rechte dieser Personen erforderlich ist, der Staatsanwalt darauf hinwirken, dass ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen wird.

Entlastungsfaktoren im Strafverfahren

5. Vernehmung und Begutachtung von Menschen, mit denen eine Kommunikation (fast) nicht möglich erscheint?

Der Wahrheitsfindung im Strafverfahren sind Grenzen gesetzt. Diese können gerade zu Lasten der Schutzbedürftigsten gehen.

Doch gilt es stets, zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen. Der BGH räumt hier einen weiten Spielraum ein:

„Ist eine unmittelbare Verständigung mit einem schwer hörgeschädigten und geistig retardierten Zeugen nicht möglich, hat das Gericht im Interesse der Wahrheitsfindung alle Möglichkeiten auszuschöpfen, sich mit dem Zeugen anderweitig zu verständigen, z.B. durch Heranziehung einer dem Behinderten vertrauten Person.“

BGH JZ 1952, 730 und BGH 4 StR 23/97 vom 24.04.1997

Entlastungsfaktoren im Strafverfahren

6. Folgerungen für die Vernehmung und Begutachtung

Die Zeugentüchtigkeit (Aussagekompetenz) behinderter Zeuginnen und Zeugen und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage kann erst beurteilt werden, wenn Kommunikations- und sonstige Vernehmungsbarrieren beseitigt sind.

Zu deren Abbau sind die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte im Interesse der Wahrheitsfindung verpflichtet.

Auch mit erwachsenen Zeuginnen und Zeugen muss ggf. die Bedeutung bestimmter Begriffe (z.B. Geschlechtsverkehr) geklärt werden, da diese Begriffe i.d.R. nicht zum Sprachgebrauch von Gehörlosen und Menschen mit geistiger Behinderung zählen.

Viele behinderte Menschen sind in ihren Möglichkeiten, selbstbestimmt (Sexualität) zu leben, eingeschränkt. Das prägt ihr Erleben und ihren Umgang mit sexualisierter Gewalt.

Unterstützte Kommunikation

Fachgebiet der die Lautsprache ergänzenden und ersetzenden Kommunikation, z.B. mit Talker, Symbolkarten, Kommunikationstafel, Gebärden



Gestützte Kommunikation

Aus Bober, A. (2012) Wie wirkt die körperliche Stütze während der Gestützten Kommunikation? Analyse des Forschungsstands, Saarbrücken: Südwestdeutscher Verlag.

Evidenzbasierte Studien (Wheeler et al. 1993, Montee et al 1995) untersuchten z.B. durch Bilderkennungs-Aufgaben, ob Information von Stützer oder gestützter Person kommt.

Sah Stützer anderes Bild als Unterstützter oder kein Bild, lag der Anteil der richtigen Antworten bei 0 bzw. 1,8%, sahen Stützer und Unterstützter das gleiche Bild, waren 75% der Antworten richtig.

Aussagepsychologische Begutachtung

- I. Begutachtet wird Glaubhaftigkeit der Aussage, nicht Glaubwürdigkeit
- II. Aktenbearbeitung und Hypothesenbildung (0-Hypothese)
 - Absichtliche Falschaussage
 - Aussage unabsichtlich unwahr aufgrund von Fremdbeeinflussung
 - Aussage aufgrund von Autosuggestion falsch usw.
- III. Formulierung der Fragen zur Hypothesenüberprüfung
(z.B. nach möglichen Motiven für Falschaussage)
- IV. Datenerhebung (fallneutrale Befragung, Exploration, ggf. Befragung Bezugsperson)
- V. Auswertung: **Kompetenzanalyse**, Inhaltsanalyse (Aussagequalität).

Psychosoziale Prozessbegleitung

- seit den 1980er Jahren bundesweite Entwicklung verschiedener Angebote der Zeugenbetreuung und Prozessbegleitung
- 2008 Gründung Bundesverband psychosoziale Prozessbegleitung
- 2009 Verankerung der „Zeugenbetreuung“ in § 48 StPO und der „psychosozialen Prozessbegleitung“ in § 406h S.1 Nr. 5 StPO, ohne letztere zu definieren oder Finanzierung zu regeln
- Finanzierung bisher durch Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 27, 35a SGB VIII oder Sozialhilfe nach §§ 53, 67 SGB XII
- Entwicklung von Qualitätsstandards für das Angebot und die Ausbildung der Fachkräften in verschiedenen Projekten
- 2012 Justizministerkonferenz setzt Arbeitsgruppe unter Federführung von Rheinland-Pfalz Angebote zu bündeln und einheitliche Qualitätsstandards zu entwickeln.
- 2014 StPO-Entwurf
- In der Weiterbildung des Instituts Recht Würde Helfen widmet sich ein Modul der Begleitung behinderter verletzter Zeug*innen.

Vertiefende Literatur

Niehaus/ Krüger/ Schmitz (2012): Chancen geistig behinderter Opfer sexueller Gewalt im Strafrechtssystem. In SZfH 12/12 S.15 ff.

Zinsmeister, Julia (2008): Die Situation verletzter Zeuginnen und Zeugen mit Behinderung, In: Fastie, Friesa (Hrsg.) Opferschutz im Strafverfahren. Opladen, Farmington Hills: Barbara Budrich, S. 43 – 66

dies. (2011): Gewaltschutz in sozialen Einrichtungen. In: Fachbereich Soziale Arbeit der FH Frankfurt (Hrsg.): Grenzverletzungen. Frankfurt: Fachhochschulverlag

dies. (2012): Zur Einflussnahme rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer auf die Verhütung und Familienplanung der Betreuten. In: BtPrax 6/2012, S.227 – 232.

dies. (2013): Rechtsfragen der Sexualität, Partnerschaft und Familienplanung. In: Clausen, J./Herrath, F. (Hrsg.): Sexualität leben ohne Behinderung. Das Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung. Stuttgart: Kohlhammer S.47 – 71.

dies. (2015): Arbeitsrechtliche Instrumente der Prävention und Intervention. In Fegert . Jörg M./ Wolff, Mechthild (Hrsg): Kompendium »Sexueller Missbrauch in Institutionen«, Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention, Weinheim: Beltz

weitere Veröffentlichungen der Referentin zum Thema unter www.th-koeln.de/

Zusammenfassung aus der Arbeitsgruppe

I. Behinderung und strukturelle Gewalt

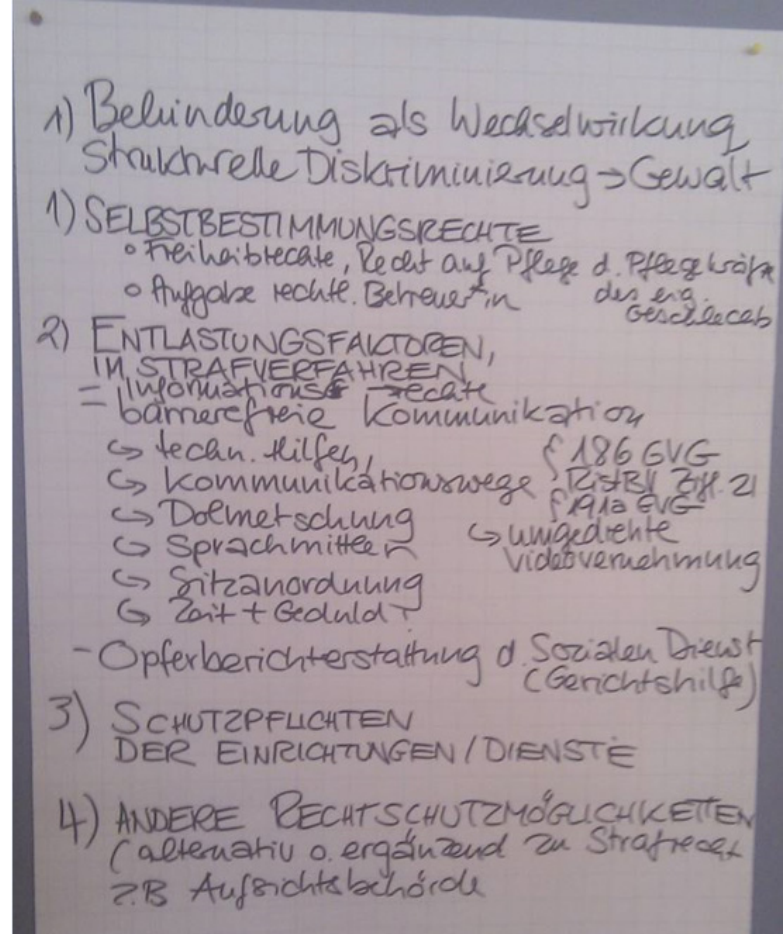
Behinderung: Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (vgl. Art.1 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK))

Kernaussagen zur Problemlage

Nicht „die Behinderten“ sind das Problem, sondern unsere Normen und Normalitätsvorstellungen, an denen viele Menschen scheitern müssen.

Diskutierte Beispiele:

- §177 StGB: Fähigkeit und Möglichkeit des Opfers, seinem Widerstandswillen Ausdruck zu verleihen
- Anforderungen an Aussagekompetenzen verletzter Zeuginnen und Zeugen im Gerichtsverfahren (Erinnerungsvermögen, Fähigkeit, das Erlebte detailgenau wiederzugeben)
- Behördendeutsch



Trotz des Wissens um die sozialen Ursachen von Behinderung und Gewalt konzentrieren sich bisher viele Schutzkonzepte vor allem auf individualisierte Problemlösungen

- z.B. durch Ermutigung und Stärkung der Opfer, Sexualaufklärung behinderter Menschen bei Aufrechterhaltung der strukturellen Diskriminierung (soziale Kontrolle, Fremdbestimmung, Vorenthaltung einer Privat- und Intimsphäre).
- Menschen mit Behinderungen und alten Menschen in Deutschland sind aber in Pflege- und Betreuungsverhältnissen oft struktureller Gewalt ausgesetzt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt radikale Änderung der Strukturen, dazu gehören „inklusive Gerichtsverfahren“ und der systematische Abbau fremdbestimmter Hilfe

- Mit der Abhängigkeit von Hilfe geht immer das Risiko von Machtmissbrauch einher. Je mehr Wahlmöglichkeiten, je mehr Einfluss Menschen auf die Auswahl ihrer Unterstützungspersonen, Inhalt und Ausgestaltung der Hilfe haben, umso besser sind sie vor Fremdbestimmung und Machtmissbrauch geschützt.
- Viele Fachkräfte und rechtliche Betreuer meinen, Menschen mit Behinderungen auch gegen deren Willen vor sich selbst, anderen und den allgemeinen Gefahren des Lebens schützen zu müssen. Sie greifen darum oft rechtswidrig massiv und z.T. auch in strafbarer Weise in die Freiheitsrechte der Menschen ein.

Rechtliche Betreuung soll aber die Selbstbestimmung der Betreuten fördern und ermöglichen, und die Menschen nicht entmündigen.

Entscheidungsfähigkeit

Die Diskriminierung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und geistigen Behinderungen beruht oft darauf, dass Ihnen vorschnell die Fähigkeit zur Selbstbestimmung abgesprochen und damit die Möglichkeit zur eigenen Entscheidung vorenthalten und entzogen wird. Die Fähigkeit zur selbstbestimmten Entscheidung entwickeln und unter Beweis stellen, kann aber nur, wer auch

die Möglichkeit zur freien Entscheidung hat. Eine rechtliche Betreuung lässt die Fähigkeit eines Menschen, selbst in medizinische Maßnahmen oder Freiheitsbeschränkungen einzuwilligen, nicht entfallen. Etwas anderes gilt nur, wenn für diese Eingriffe gerichtlich ein Einwilligungsvorbehalt (§1903 BGB) angeordnet wurde.

II. Strukturelle Gewalt - Materielles Strafrecht

Kernaussagen zur Problemlage

Im materiellen Sexualstrafrecht finden sich Schutzlücken, von denen behinderte Menschen auch oder in besonderem Maße betroffen sein können (Spannungsverhältnis §§177 –179 StGB). Durch die Umsetzung der Istanbul-Konvention könnten diese Lücken geschlossen werden.

Auch in der Seelsorge von Minderjährigen und Erwachsenen und in der allgemeinen sozialen Beratung und Betreuung Erwachsener (auch nichtbehinderter Menschen) können Abhängigkeitsverhältnisse der Hilfesuchenden bestehen. Die §§174a und c StGB decken diese Abhängigkeitsverhältnisse nur teilweise ab.

III. Entlastungsfaktoren im Strafverfahren

Im Strafverfahren gilt es vor allem, Barrieren abzubauen und die Verfahrensbeteiligten für die spezifischen Lebensbedingungen der verletzten Zeugen und deren Bedarfe zu sensibilisieren und konkrete Vorschläge zur bedarfsgerechten Ausgestaltung des Verfahrens zu machen. Wertschätzender Umgang, eine vereinfachte Sprache, der Einsatz von Dolmetschern u.a. kann vielfach zum Abbau von Kommunikationsbarrieren und damit zur Wahrheitsfindung und Stärkung der Opferrechte beitragen. Eine möglichst kurze Verfahrensdauer sowie Zeit und Geduld bei den Vernehmungen tragen ebenfalls zur Entlastung bei.

Weitere Entlastungsmöglichkeiten sind:

Abbau von technischen und baulichen Barrieren

- zum Beispiel: Notfallfax und –SMS; Blindenleitsystem in Gebäuden) Abbau von Kommunikationsbarrieren,
- §186 GVG Verständigung mit hör- und sprachbehinderten RiStBV Ziff.21 Personen (Hilfsmittel, Schriftdolmetscher, DGS oder Lormdolmetscher)
- §191a GVG Schriftverkehr mit blinden Prozessbeteiligten vgl. auch Zugänglichmachungvereinbarung – ZMV



Berücksichtigung besonderer Fähigkeiten, Abhängigkeiten und Erfahrungshintergründe im Leben der Zeuginnen und Zeugen

Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) Ziff.21: Umgang mit behinderten Menschen

1. Behinderten Menschen ist mit besonderer Rücksichtnahme auf ihre Belange zu begegnen.
2. Im Hinblick auf die Ausübung des Wahlrechts nach §186 Abs. 1 GVG teilt der Staatsanwalt mit Erhebung der öffentlichen Klage in geeigneter Form eine ihm bekanntgewordene Hör- oder Sprachbehinderung mit.
3. Es empfiehlt sich, hörbehinderte Personen zur Wiederholung dessen zu veranlassen, was sie von Fragen, Zeugenaussagen oder mündlichen Erörterungen verstanden haben.

Wenn sie auch mit technischen Hilfsmitteln zu einer Wiederholung nicht in der Lage sind oder von ihrem Wahlrecht nach §186 Abs. 1 GVG keinen Gebrauch gemacht haben, ist darauf hinzuwirken, dass eine die Verständigung ermöglichende Maßnahme nach §186 Abs. 2 GVG ergriffen wird.

4. Bei Vernehmungen von geistig behinderten oder lernbehinderten Zeugen empfiehlt es sich, in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit eine Vertrauensperson des Behinderten an der Vernehmung teilnimmt, die in der Lage ist, sprachlich zwischen diesem und dem Vernehmenden zu vermitteln.

5. Bei Vernehmungen von hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten, Verurteilten oder nebenklageberechtigten Personen im vorbereitenden Verfahren soll, sofern dies zur Ausübung der strafprozessualen Rechte dieser Personen erforderlich ist, der Staatsanwalt darauf hinwirken, dass ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen wird.

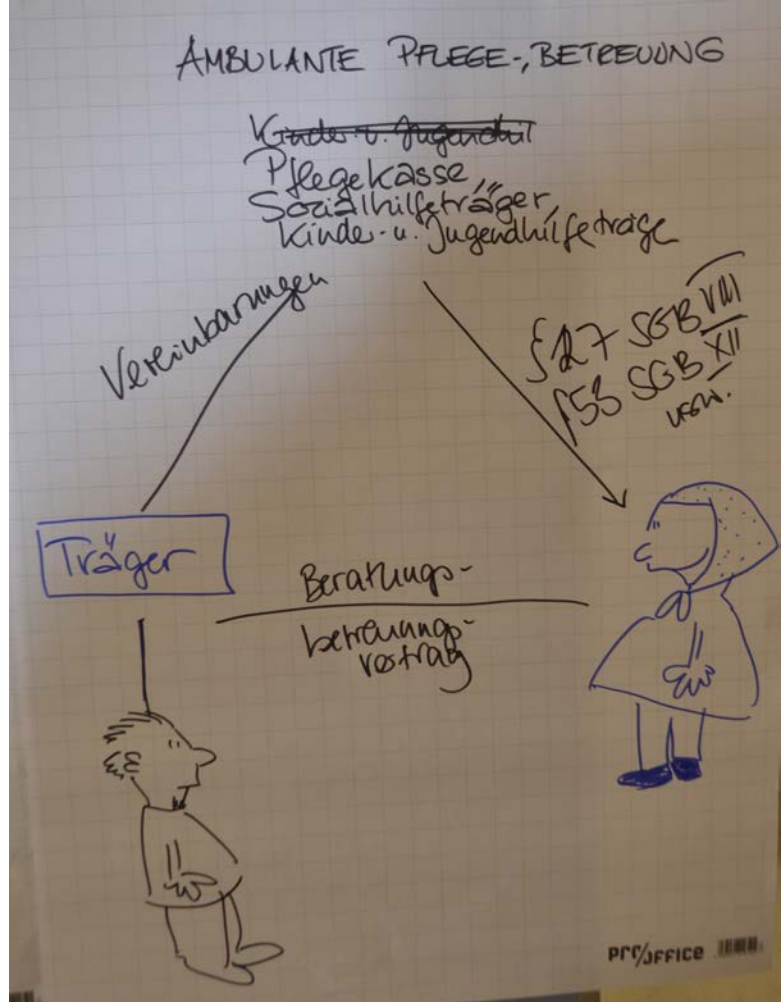
Der Wahrheitsfindung im Strafverfahren sind Grenzen gesetzt. Insbesondere bei der Vernehmung und Begutachtung von Menschen, mit denen eine Kommunikation (fast) nicht möglich erscheint. Diese Grenzen können gerade zu Lasten der Schutzbedürftigsten gehen. Doch gilt es stets, zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen. Der BGH räumt hier einen weiten Spielraum ein: „Ist eine unmittelbare Verständigung mit einem schwer hörgeschädigten und geistig retardierten Zeugen nicht möglich, hat das Gericht im Interesse der Wahrheitsfindung alle Möglichkeiten auszuschöpfen, sich mit dem Zeugen anderweitig zu verständigen,

z.B. durch Heranziehung einer dem Behinderten vertrauten Person.“ BGH JZ 1952, 730 und BGH 4 StR 23/97 vom 24.04.1997

IV. Rechtsschutz und staatliche Hilfen

Das Strafrecht versagt als „Schutzinstrument“ oft vor allem bei denjenigen, die besonders schutzbedürftig sind z.B. bei mehrfach viktimisierten, psychisch schwer belasteten Opfern oder jenen, mit denen die Umwelt keinen Weg der Kommunikation findet. Generell entfaltet das Strafrecht aber keine unmittelbare Wirkung. Das Gewaltschutzgesetz bietet zum Schutz von Menschen in Pflege- und Betreuungsverhältnissen bisher keinen ausreichenden Schutz. Zur Gefahrenabwehr sind oft andere rechtliche Schritte zu ergreifen. Eine Novellierung des Gewaltschutzgesetzes würde dessen Verknüpfung mit dem Sozialrecht erfordern, damit die weitere Pflege und Betreuung des Opfers (oder auch des Täters) sicher gestellt ist.

- Schutzmöglichkeiten über: Polizeiliche Befugnisse (Landesrecht)
- Bei akuter Bedrohung: Wegweisung, Rückkehrverbot
- **Strafrecht:** Erfasst nur besonders sozialwidriges Handeln. Schutzwirkung?
- **Gewaltschutzgesetz:** nur eingeschränkt anwendbar in stationären Einrichtungen, mangelnde Verzahnung mit



Sozialhilfe- und Pflegeversicherung

- **Landesheimgesetz:** Schutz der Bewohner stationärer Einrichtungen durch Heimleitung und -aufsicht. Keine staatliche Aufsicht über ambulante/familiäre Betreuungs- und Pflegeverhältnisse
- **Familienrecht** Schutz, Unterstützung und Interessenvertretung durch Sorgeberechtigte und rechtliche Betreuer
- **Beschäftigtenschutz (Allg. Gleichbehandlungsgesetz AGG):** Verbot der sexuellen Belästigung am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, in der Werkstatt für behinderte Menschen, in Wohnheimen und betreuten Wohngemeinschaften etc.

V. Rückbezüge auf die Arbeit von Opferberatungen

Der Opferberatung und Psychosozialen Prozessbegleitung kommt im Strafverfahren die Aufgabe zu:

- die Verfahrensbeteiligten für die speziellen Lebenswirklichkeiten und die Bedürfnisse der verletzten Zeugen zu sensibilisieren
- auf die Notwendigkeit und gerichtliche Pflicht zum Abbau bestehender architektonischer und sprachlicher Barrieren hinzuweisen, z.B.: Für Sehbehinderte ist es wichtig zu wissen, wer gerade redet und wer gemeint ist (immer den Namen/Funktion angeben), Flexible Sitzordnung, damit Hörgeschädigten der Blickkontakt zu Gebärdendolmetschern und Gesprächspartnern gewährleistet wird, oder sie das Mundbild der Sprechenden sehen können, Wahlrecht in Bezug auf das Verständigungsmittel (§186 GVG)
- Vorschläge zur Umsetzung
- Stärkung der Position behinderter Menschen, bei Bedarf auch gegenüber den Einrichtungen und rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern

Arbeitsgruppe 2

„DAS RECHTLOSE OPFER? GLAUBWÜRDIGKEIT VON TRAUMATISIERTEN MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG“

Impulsreferat und Leitung der Arbeitsgruppe, Stefan Meir, Liebenau

Herr Meir ist Leitender Psychologe der Psychiatrischen Institutsambulanz (PIA) der St. Lukas-Klinik in Liebenau. Nach dem Abitur schloss er eine berufsbegleitende Ausbildung als Heilerziehungspfleger an. Danach erfolgte das Studium der Psychologie in Konstanz. Seit 1994 ist er in der St. Lukas-Klinik in Liebenau angestellt. Zunächst war er in der Funktion eines Therapieleiters in der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Abteilung tätig, seit 2002 ist er für den Aufbau und die Leitung der PIA verantwortlich. 1999 erfolgte seine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut. Stefan Meir ist seit 1998 im Vorstand der Deutschen Gesellschaft für seelische Gesundheit bei Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Seine Arbeitsschwerpunkte sind die Diagnostik (Leistungsdiagnostik, Persönlichkeitsdiagnostik, psychiatrische Diagnostik), Einzel- und Gruppentherapeutische Angebote für Menschen mit Lern- oder geistiger Behinderung mit Schwerpunkt Jugend- und junges Erwachsenenalter, die Diagnostik und Therapie autistischer Störungen, die Elternarbeit mit Schwerpunkt familienstützender Angebote, Supervision, Fortbildungen, (u.a. Schwerpunkt Autismus: Diagnostik, Therapie und Hilfen im Alltag) und die Begutachtung.



Input zur Arbeitsgruppe

In der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagen von Menschen mit geistiger Behinderung kommen Gerichte oft zu dem Schluss, dass die Aussagentüchtigkeit eines Menschen dadurch eingeschränkt sein könnte, dass die Eindeutigkeit der Äußerungen durch intellektuelle und sprachliche Schwächen beeinträchtigt werde. Aufgrund von Einprägungs- und Erinnerungsschwächen könne nicht von der Vollständigkeit der jeweiligen Erlebniswiedergaben ausgegangen werden.

Angesichts erheblicher Begabungsschwächen seien aber die Möglichkeiten der



Zeugen zum erfolgreichen Erfinden oder Verfälschen von Aussagen auf ein Minimum reduziert. Gleiches gelte für eine etwaige Übernahme von Inhalten, die nur durch Gespräche oder durch die Medien vermittelt worden seien. Um hier eine Sicherung der Eindrücke zu erhalten, wird oft eine Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Aussagen in Auftrag gegeben. Hierzu werden Kriterien

herangezogen, die zum Teil Fähigkeiten fordern und Qualitäten prüfen, die von den Betroffenen oft nicht sicher gezeigt werden. Daraus entsteht dann wieder Unsicherheit in der Bewertung der Feststellungen in einem Gutachten. Auch kann hier von der Anwaltschaft in der Verhandlung leicht zur Verunsicherung der Befragten beigetragen werden, z.B. indem Ereignisse mehrfach nachgefragt werden, und Abweichungen in der Aussage als Beleg für die Zeugenuntüchtigkeit interpretiert werden.

In dem Workshop soll versucht werden, Fakten zu sammeln und zu diskutieren, die dieses Dilemma aufzulösen helfen könnten. Es sollen Strategien entwickelt werden, die die Fähigkeiten und Besonderheiten der Betroffenen in die Begutachtung einzubeziehen helfen und den Gerichten so eine Orientierungshilfe zu geben.

Zusammenfassung aus der Arbeitsgruppe

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen gehört zu den Kernaufgaben eines Richters. Bestehen Zweifel an der Sachkunde eines Gerichts, die Aussagetüchtigkeit und Glaubhaftigkeit zu beurteilen, muss ein Glaubwürdigkeitsgutachten eingeholt werden.

Wenn der Beschuldigte die Tat bestreitet und das vermeintliche Opfer den einzigen Tatnachweis darstellt empfiehlt sich eine Glaubwürdigkeitsbegutachtung.

Hält der Tatrichter zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben eines Zeugen die Zuziehung eines Sachverständigen für geboten, wird er sich der Hilfe eines Psychologen bedienen, wenn „normalpsychologische“ Wahrnehmungs-, Gedächtnis- und Denkprozesse in Rede stehen. Das gilt auch für den Fall intellektueller Minderleistung eines Zeugen. Der besonderen Sachkunde eines Psychiaters bedarf es allenfalls dann, wenn die Zeugentüchtigkeit dadurch in Frage gestellt ist, dass der Zeuge an einer geistigen Erkrankung leidet oder sonstige Hinweise darauf vorliegen, dass die Zeugentüchtigkeit durch aktuelle psychopathologische Ursachen beeinträchtigt sein kann (BGH-Rechtsprechung).

Aus juristischer Sicht wird ein Erwachsener geistig beeinträchtigter Mensch als erwachsen angesehen und behandelt. Im Unterschied dazu werden aus psychologischer Sicht diese Menschen hinsichtlich ihrer sozioemotionalen und intellektuellen Entwicklung nach betrachtet und behandelt. Dazu ist eine gute Diagnostik bspw. eine Testung mit dem SEO (Sozioemotionale Entwicklung; Unterlagen unter www.seo-gb.de) notwendig.

Beim Glaubwürdigkeitsgutachten wird nach den aktuellen Richtlinien des BVKJPP (Berufsverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland e. V.) von der 0-Hypothese ausgegangen. Das heißt, die Aussage des Zeugen ist NICHT glaubhaft. Erst wenn die Hypothese verworfen wurde, wird der Zeuge als glaubhaft eingeschätzt.

Anmerkung der Gruppe: 0-Hypothese bei geistig beeinträchtigten Menschen (besonders) fragwürdig, da mögliche Täterstrategien „Dir glaubt ja doch niemand“ reinszeniert/ bestätigt werden. Deshalb ist es wichtig, dass der Hintergrund der Notwendigkeit einer Begutachtung (Nullhypothese) und das Vorgehen mit dem zu Begutachtenden durch Sachverständige kommuniziert wird.

In der Glaubwürdigkeitsbegutachtung steht die Aussage im Focus, nicht die Person.

Die Glaubwürdigkeitsprüfung geschieht als hypothesengeleiteter Prozess durch den Vergleich der Aussagenqualität mit der Kompetenz der Aussageperson. Dabei werden die Motivationen und Fehlerquellen der Aussagenentwicklung berücksichtigt.

Prüfkriterien Realkennzeichen (Steller & Köhnken, 1989)

allgemeine Merkmale

- logische Konsistenz
- unstrukturierte Darstellung
- quantitativer Reichtum

spezielle Inhalte

- Raum-Zeit-Verknüpfung
- kontextuelle Einbindung
- Interaktionsschilderung
- Gespräche
- Komplikationen

inhaltliche Besonderheiten

- Ausgefallenes/Nebensächliches
- phänomengemäße Schilderung unverstandener Elemente
- eigenpsychisches Erleben
- psychisches Erleben des Beschuldigten

motivationsbezogene Inhalte

- spontane Verbesserungen
- Erinnerungslücken
- Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage
- Selbstbelastungen

deliktspezifische Elemente

- Entlastung des Beschuldigten

Gerade bei der Prüfung der Realkennzeichen zeigen geistig behinderte Menschen deutliche Unterschiede zu Nichtbehinderten, z.B. in der logischen Konsistenz: teilweise unstrukturierte Darstellung. Auch der quantitative Reichtum ist geringer: Geistig behinderte Menschen zeigen meist eine einfache, wenig ausführende, also „arme“ Schilderung. Es sollte dann nicht tiefer nachfragt werden, da sonst bei den Betroffenen eventuell ein Mitteilungsdruck entsteht. Traumatische Ereignisse werden eher „arm“ erzählt und nicht traumatisierende Ereignisse „blumiger“. Möglicherweise geschieht dies, da die Betroffenen im Erleben und Kommunizieren belastender Emotionen und Erfahrungen nicht so erfahren sind. Dies gilt oft auch für das Gegenüber einer solchen Interaktion.

Eine Befragung von Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht kommunizieren, ist äußerst schwierig und störanfällig. Sie erfolgt durch Bilder. Gerade bei Autisten ist es unter Umständen nicht einfach herauszufinden, ob es sich wirklich um einen Übergriff bzw. eine Straftat handelt oder eine gutgemeinte pflegerische Handlung. Autisten zeigen oft eine hohe Oberflächlichensensitivität, d.h. eine normale Berührung wird vielleicht als extrem schmerzhaft erlebt. Dagegen ist das Tiefenempfinden oft sehr schwach ausgeprägt, so dass z.B. ein Schlag nicht als solcher erlebt wird. (Verständnis für das Erleben des

Anderen: Du erlebst es so, er erlebt es anders!
Was müssen wir tun, dass es okay geht?)

Belastungen durch die Befragung sollten, soweit möglich, reduziert werden, bspw. durch Begrenzung der Dauer einer Befragung jeweils auf ca. 1,5 Stunden.

Frage in der Gruppe: Sollten wir Gutachter dazu anregen die Untersuchungsdauer pro Sitzung bei geistig behinderten Menschen zu beschränken? z.B. Diagnostik heran ziehen. Wie viel verkraftet der Klient? Mit dem Gutachter vorher die Dauer der Begutachtung besprechen und Pausen vereinbaren.

Anmerkungen der Gruppe: Schwierigkeiten bei der Begutachtung können sein: blinde (unreflektierte) Flecke in der eigenen Biographie, Betriebsblindheit. Weitere Probleme: Zertifizierung ist keine Voraussetzung für Gutachertätigkeit; Supervisionen ist kein beschriebener Standard.

Durch eine gute Diagnostik des betroffenen Menschen vor der Begutachtung zur Glaubhaftigkeit, könnten Besonderheiten bei der Begutachtung Raum finden. Bspw. ob eine gestützte Kommunikation (schreiben durch Führen der Hand) oder eine unterstützende Kommunikation der Begutachtung dienlicher sein könnte bzw. das der/die GutachterIn weiß, in welcher Form der Mensch

beeinträchtigt ist. Dieses Wissen könnte auch für den Richter hilfreich sein, um die Befragungen bspw. in einfacher Sprache durchzuführen und sich darauf vorbereiten zu können. Wichtig ist das Wissen, dass diese Informationen auch negativ durch die Verteidigung genutzt werden könnten.

Um die Glaubhaftigkeit zu erhalten, sind folgende Hinweise hilfreich:

- Mit dem betroffenen Zeugen, sollte wenn überhaupt, nur eine Person über Tathalte sprechen (wichtig: keine suggestive Fragen).
- In betreuenden Einrichtungen: Vorsicht vor „Sensationslust“! In Teams einen Ansprechpartner bzw. eine Kontaktperson für den Betroffenen festlegen. Dieser sollte die Gespräche dokumentieren. Andere Mitarbeiter sollen sich zum Thema zurückhalten!
- schnellstmögliche Durchführung einer richterlichen Vernehmung und bestmögliche Dokumentation durch Video oder Audio.

Weiterhin ist es sehr hilfreich für die Stabilität und damit für die Aussagequalität des/der betroffenen Menschen mit geistiger Behinderung in der Vernehmung, wenn eine gute Vorbereitung der Zeugen auf die Verhandlung durchgeführt wird. Dazu gehören u.a.:

- die unmittelbare Erfahrung des betroffenen Zeugen durch die Besichtigung des Gerichtssaals, das Ausprobieren der Sitzordnungen und das eventuelle Nachspielen einer Verhandlung;
- dass der Betroffene eine emotionale Sicherheit zur Begleitperson hat und dass diese Begleitperson um die Besonderheiten des Betroffenen weiß (diese Besonderheiten könnten eventuell an die Justiz weitergegeben werden);
- es sollten keine Prognosen auf den Ausgang des Verfahrens gemacht werden;
- die Vorbereitung sollte in einfacher Sprache gehalten sein, um ein besseres Verständnis bei den Klienten zu erreichen;
- eine sachliche Erklärungsart in einfacher Sprache scheint hier in besonderem Maße dienlich zu sein;
- Arbeitsweise des Gerichts/Richters erklären, dass das Gericht die Aussage einordnen muss und dass es sein könnte, dass die Strafe nicht in dem Rahmen ausfällt wie erhofft;

In Verhandlung selbst können folgende Faktoren stabilisierend auf die Zeugen wirken:

- Tempo anpassen,
- Begleitung durch Bezugsperson,
- Mitführen von Übergangsobjekten wie Lieblingssachen u.Ä.,
- Hin- und Herspringen bei der Befragung vermeiden,

- einfache Sprache bei der Befragung benutzen;

Diese Hinweise sind mit dem verhandelnden Richter zu kommunizieren. Weiterhin kann eine aktuelle und gute Diagnostik der Justiz, im Hinblick auf die Befragungsart, ein hilfreiches Instrument sein.

Abschließend ein Beispiel dafür, wie ein Gericht zu einer Einschätzung der Zeugnisfähigkeit eines Menschen mit geistiger Behinderung kam: [BGH 1 StR 5/02 - Beschluss vom 19. Februar 2002 (LG Mannheim)]

“Bei dem Intelligenztest habe sie ein sehr schlechtes Ergebnis erzielt; Lesen und Schreiben habe sie in Ansätzen erlernt, verfüge hingegen über ein vergleichsweise gutes Frageverständnis und einen recht guten Wortschatz. Hinsichtlich ihres schlussfolgernden Denkens sei ihre Leistungsfähigkeit als sehr begrenzt anzusehen und im Wesentlichen mit der eines Kleinkindes vergleichbar. Hieraus resultiere insofern eine Verminderung ihrer Aussagetüchtigkeit, als die Eindeutigkeit ihrer Äußerungen durch intellektuelle und sprachliche Schwächen beeinträchtigt werde. Außerdem könne aufgrund festgestellter Einprägungs- und Erinnerungsschwächen nicht von der Vollständigkeit ihrer jeweiligen Erlebniswiedergaben ausgegangen werden.

Trotz dieser gravierenden Einschränkungen könne ihr nicht jegliche Aussagetüchtigkeit abgesprochen werden. Sofern sie sich an frühere Erlebnisse habe erinnern können, habe sie diese inhaltlich sehr verlässlich wiedergegeben; sie sei nicht suggestibel und neige nicht zum Fabulieren.

Angesichts der erheblichen Begabungsschwächen seien die Möglichkeiten der Zeugin zum erfolgreichen Erfinden oder Verfälschen von Aussagen auf ein Minimum reduziert. Gleiches gelte für eine etwaige Übernahme von Inhalten, die nur durch Gespräche oder durch die Medien vermittelt worden seien.

Auf der Grundlage einer umfangreichen und gründlichen Würdigung kommt die Strafkammer danach zu dem Ergebnis, dass die Angaben der Geschädigten glaubhaft seien.“

Erklärungen der Abkürzungen

BGH = Bundesgerichtshof

StR = Strafrecht

LG = Landgericht

Arbeitsgruppe 3

„DAS HILFLOSE OPFER? STAND UND UMSETZUNG VON INSTITUTIONELLEN SCHUTZ-KONZEPTEN UND SELBSTBEHAUPTUNGSPROJEKTEN IN DER BEHINDERTENARBEIT“

Impulsreferat und Leitung der Arbeitsgruppe, Uta Herrmann, Dresden

Frau Herrmann ist Dipl. Heilpädagogin (FH) und Religionspädagogin. Seit 1984 ist sie in der Behindertenhilfe tätig. Besondere berufliche Schwerpunkte liegen dabei in der Arbeit mit schwerstgeistig behinderten Menschen, Menschen mit herausforderndem Verhalten, Menschen mit Autismusspektrumsstörungen und mit hochbegabten Kindern. Seit 25 Jahre sammelte sie Leitungs- und Personalführungserfahrung, insbesondere im Heim und in Schulen. Seit 2003 ist Frau Herrmann im Christlichen Sozialwerk gGmbH (CSW) angestellt. Sie war zunächst als Regionalleiterin für die Region Dresden mit 8 Einrichtungen und 200 Mitarbeitenden verantwortlich und ist seit 2014 zuständig für die fachliche Projektentwicklung des Gesamtunternehmens, dabei insbesondere für Fragen der selbstbestimmten Sexualität, innovativen Ansätzen für aktuelle Herausforderungen und der Prävention sexuellen Missbrauchs. Von ihr gingen ebenso wesentliche Impulse aus für die seit November 2014 bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen dem CSW und dem Opferhilfe Sachsen e.V. sowie für die gemeinsam vorbereitete Fachtagung in Meißen.



Input zur Arbeitsgruppe

Die Implementierung von institutionellen Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt durch Professionelle ist einer der zentralen Präventionsstrategien. Im Workshop werden die Grundelemente eines solchen Schutzkonzeptes dargestellt. Die Teilnehmenden erhalten Einblick in eine Methodik, die sich insbesondere auf eine praktisch wirksame Erarbeitung einrichtungsspezifischer Schutzkonzepte orientiert. Die dafür notwendigen Schritte werden erläutert und mit konkreten Erfahrungsbeispielen untersetzt. Zielsetzung dieses Ansatzes ist es auch, neben dem Schutz von Menschen mit Behinderung vor Übergriffen durch Professionelle auch ein System zu entwickeln, in dem Mitarbeitende eine größere Sicherheit vor Übergriffen bzw. ungerechtfertigte Verdächtigungen durch Menschen mit Behinderungen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter erleben.

Das hilflose Opfer?

Stand und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten und Selbstbehauptungsprojekten in der Behindertenarbeit

Menschen mit Behinderung als Betroffene von Gewaltstraftaten –
schutzlos, rechtlos, hilflos?

Fachtagung der Opferhilfe Sachsen e.V.
22.-24. April 2015 in Meißen

Ute Herrmann, CSW Christliches Sozialwerk gGmbH

Was ist sexualisierte Gewalt?

- * Individuelle Grenzverletzung
- * Gegen den Willen einer Person oder ohne deren willentliche Zustimmung
- * Sexualisierte Gewalt ist Ausübung von Macht innerhalb einer hierarchischen Situation, nicht Ausübung von Sexualität
- * Aktionsrahmen: körperferne oder körpernahe Gewalt
- * Innerhalb der Behindertenhilfe weit verbreitete Erfahrung
- * Menschen mit Behinderungen sind nicht nur Opfer, sondern können auch TäterIn sein

Ute Herrmann, CSW Christliches Sozialwerk gGmbH

Regelungsbedarf zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Prävention

Formale Regelungen:

Führungszeugnisse
Selbstverpflichtung
Dienstverträge
Dienstvereinbarungen
Dokumentationen

Inhaltliche Regelungen:

Grundaussagen
Fortbildungen

Intervention

Schutzkonzept

Risikoanalyse
Verhaltensregeln
Notfallplan
Beschwerdeverfahren

Maßnahmenplan
KVP

Rehabilitation

individuell

Team/Einrichtung

Ute Herrmann, CSW Christliches Sozialwerk gGmbH

Zusammenfassung aus der Arbeitsgruppe

Die Anfangsfragen im Workshop:

- Was macht eine Einrichtung zu einem sicheren Ort?
- Wie viel Bereitschaft zeigt eine Einrichtung über ihre Machtstrukturen nachzudenken und diese zu verändern?
- Hinweis: Oftmals braucht es eine (Nah) Erfahrung, ein persönliches Angerührtsein, um konstruktiv an der Entwicklung einem Schutzkonzept zu arbeiten

Schutzkonzept – Es geht um Schutz der potentiellen Betroffenen, wie auch um Schutz der Mitarbeiter!

Prävention

Formale Regelungen

- Führungszeugnis
- Selbstverpflichtungen
- Dienstverträge
- Dienstvereinbarungen (ethische Leitlinien, Verpflichtung zur Einhaltung)
- Dokumentation

Inhaltliche Regelungen

- Positive Grundaussagen
- Fortbildungen festschreiben



Intervention

1. Team zusammenstellen + gemeinsame Erarbeitung (gesamtes Team sinnvoll)
 2. Risikoanalyse in Hoheits- und Machtbereichen
- Öffentlich machen von Machtverhältnissen

- Jede Sequenz des Einrichtungsalltags mit Täterblick durchleuchten
 - Frage: Welche Situation ermöglicht potentiell grenzverletzendes Verhaltens seitens der Mitarbeiters, des Klienten, Klienten untereinander, von externen Angeboten, Angebote außerhalb des Alltages (Feste, Ausflüge usw.)?
3. Verhaltensregeln erstellen, weitergeben, festigen
- Aufgabe potentielle Gefährdungssituationen zu minimieren
 - dazu zählen grundlegende Aspekte, wie Wertschätzung des Einzelnen, Respekt voreinander, Akzeptanz, achten auf die individuellen Grenzen, Grenzen des Körpers des anderen
 - müssen alltagstauglich und für jedermann zu verstehen sein (z. Bsp. leichte oder Bildersprache für Menschen mit Behinderung)
4. Notfallplan (vgl. Grafik auf Seite 63)

zu A

- Der unterschriebene Dienstvertrag regelt die Verpflichtung, Verdachtsfälle zu melden, wie auch danach absolutes Stillschweigen zu bewahren, um potentielle Betroffene, wie Kollegen zu schützen.

zu B

- Neben Einrichtungsleitung oder jeweiligen Personalleiter muss es einen zentralen Ansprechpartner geben.
- Dieser sollte gut gewählt sein, vertrauenswürdig, an geeigneter Stelle sitzen, so dass Sicherheit für die „Melder“ besteht und die Gewissheit, dass bei Meldung keine negativen Konsequenzen folgen.
- Meldestellen füllen einheitlichen, vorher konzipierten Dokumentationsbogen aus.

zu C

- Das Krisenteam muss viele Hintergründe prüfen.
- Das Gespräch mit potentiellen Opfern nur durch dafür geschulte Mitarbeiter durchführen. Es erfordert viel Feingefühl. Das Gespräch so angenehm wie möglich gestalten. Auf Zeit, Ruhe und Rhythmus achten. Das Vertrauen muss wachsen.
- Das Gespräch mit verdächtigem Mitarbeiter nur durch dafür geschulte Mitarbeiter durchführen. Auf die Sprache achten, juristische Aspekte außen vor lassen und die pädagogischen Aspekte wahrnehmen.
- Wenn der Täter ein Mensch mit Behinderung ist, auf einfache Sprache achten und spezialisierte Angebote entwickeln.

zu D

- Meldung an Strafverfolgungsbehörde wird immer wieder überprüft.
- Wenn der Anzeigewunsch besteht, dann wird das Aufklären und das Verfahren in die Hände der Strafverfolgungsbehörden gelegt.

Maßnahmeplan

Ist-Erweiterung des Notfallplanes beinhaltet alle weiteren Regelungen zur weiteren Verfahrensweise, wie

- Umgang in der Öffentlichkeit, Zuständigkeiten klären,
- Unterstützung für Betroffene (Therapie, Opferberatung, Rechtsanwalt usw.),
- Instrumente zur Weiterentwicklung des Schutzplanes;

Rehabilitation

Wenn Verdacht nicht bestätigt wird, Rehabilitation für

- betreffenden Mitarbeiter
- Team/Einrichtung: „das traumatisierte Team“
- während der Rehabilitation Verdachtsmomente immer im Blick behalten

Aufgaben

- Schock auflösen, aus Ohnmacht

aussteigen,

- Sprachlosigkeit beenden, Selbstregulation voranbringen,
- Analyse der Täterstrategien, Machtstrukturen der Organisation reflektieren,
- Fach-Supervision anbieten,
- Rituale für Neubeginn erarbeiten und durchführen (!),
- Einrichtungsleitung bei Prozessreflektion unterstützen,
- Evaluation Notfallplan/Maßnahmeplan;

! GETRAUE DICH MENSCHLICH ZU SEIN !

Kernaussagen zur Erarbeitung und Durchführung von Schutzkonzepten

- „[...] es ist MEHR als Prävention, Intervention, Rehabilitation und Maßnahmen!“
- „[...] es bedeutet Teamentwicklung und Weiterentwicklung (Werte, Konzept).“
- „[...] es braucht Sicherheit durch Leitungsebene.“
- „[...] es ist Veränderung und Fortschreibung der Organisation.“
- „[...] bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderung braucht es Kenntnisse und das Einlassen auf die Lebenswelt von Menschen mit Behinderung.“
- „[...] die Verbindung zum Arbeitsrecht ist unabdingbar.“
- „[...] es ist immens wichtig einen Schutzraum für Verdachtsäußerungen zu schaffen.“

- „[...] opferzentriert [...]“
- „[...] therapeutische und pädagogische Maßnahmen haben einen hohen Stellenwert.“

Blitzlicht, Anregungen und Ideenpool

- „[...] auch Mitarbeiter des Opferhilfe Sachsen e.V. können Betroffene sein und brauchen ein Schutzkonzept!?“
- „[...] wir sind Teil der Gesellschaft, die meint: so etwas passiert nur den Anderen.“
- Aspekt > „Missbrauch mit dem Missbrauch“ > Frage: Wo gibt es Beschwerdestellen über (semi) professionelle Beratung? » „Schutzkonzeptentwicklung ist Profilierungschance für professionelle Opferhilfeeinrichtungen über die Qualität der professionellen Arbeit“
- Vernetzung zwischen Personalverantwortlichen, Arbeitsrechtlern und Opferhilfeeinrichtungen ist wichtig » das bedeutet neue Partner in den Blick nehmen
- Lobbyarbeit für sichere Orte ist nötig
- Behinderung = Verlust von Autonomie » durch Schutzkonzeptentwicklung und damit einhergehende komplexe Veränderungen bei Werten, Arbeitsweisen usw. positive Entwicklung ist möglich
- Schlüsselrolle Leitung » kollegialer Austausch mit Einrichtungen für Menschen mit Behinderung mit Opferhilfeeinrichtungen » Idee von Praktika der Opferhelfemitarbeiter in Einrichtungen der Behindertenhilfe und aufsuchende Beratung bei Menschen mit Behinderung in den Blick nehmen (siehe Pkt. Kernaussagen 5. Anstrich)
- Skandalisierung bringt auch Entwicklung
- Werte – Diversität – ethischer Diskurs
- die Mehrdimensionalität des Schutzkonzeptes enthält komplexe Methoden was komplexe Auswirkungen mit sich bringt » Erarbeitung mit Teamleitung und Experten nötig
- wichtige Auseinandersetzung mit Sexualität /gelebte /selbstbestimmte Sexualität schafft neues Bewusstsein und damit positive Veränderung, explizit für Menschen mit Behinderung
- gute Risikoanalyse ist nötig » auch wenn es schwer fällt „Täter“ sein zu können
- Schutzkonzepte sind in verschiedenen Branchen wichtig
- Schutzkonzept = Qualitätsmanagement, eine Frage der Strukturqualität » auch z.B. beim Opferhilfe Sachsen e.V
- die Anerkennung der Bedeutung, die den Schutzkonzepten zu wächst, steht derzeit noch im Anfangsstadium
- Schutzkonzept bietet viele Chancen für positive Organisationentwicklung, Werteentwicklung, positive Veränderung der konkreten Lebenssituation von Menschen mit Behinderung

- „[...] und sie bewegt sich doch!“ » Schutzkonzepte können klappen
- Sensibilisierung auf allen Ebenen möglich » Fachkompetenz wächst in die Breite
- Schutzkonzepte sind etwas Neues, die gemeinsam entwickelt werden – sehr reizvoll » ein Weg aus der Ohnmacht des scheinbar nicht zu Verändernden

Workshop-Erfahrungen der Gruppenteilnehmer

Das Reizvollste war für mich,

- „[...] darüber nach zu denken, ob wir das im Opferhilfe Sachsen e.V. auch brauchen.“
- „[...] die Erkenntnis, dass wenn man es richtig macht, es große Chancen bietet, dass sich eine Organisation positiv verändert und weiter entwickelt.“
- „[...] die Erkenntnis, dass es klappen kann.“
- „[...] dass dadurch Mitarbeitende und im Projekt Wohnende sensibilisiert werden.“
- „[...] die Methode, des In-den-Täter-Hineindenkens.“
- „[...] dass man noch viel verändern kann.“
- „[...] die Vorstellung, das auch für ‚uns‘ zu entwickeln.“
- „[...] am Anfang des Weges zu stehen und den Prozess des

Schutzplanentwicklung mitzugehen.“

Das Erschreckendste war für mich,

- „[...] das Gefühl, dass wir daran ‚noch nicht so richtig‘ gedacht haben.“
- „[...] dass in der Behindertenhilfe selbst enttarnte Täter nicht/sehr schwer zur Rechenschaft gezogen werden können.“
- „[...] dass es so wenig sichere Orte für Menschen mit Behinderung gibt.“
- „[...] dass es in unserem kleinen Betreuungsort auch solche Themen gibt.“
- „[...] der Schutzplan und dessen Entwicklung nur gut gelingt mit einer Leitung, die bereit ist zu denken, was ist, wenn nicht?“
- „[...] dass sich solche Ideen erst so spät eingestellt haben.“
- „[...] die Diskrepanz zwischen Prävention vor Gewalt und der Einschränkung in der Freizeit (u.a. Kinder- und Jugendbereich).“
- „[...] dass auch ein falscher Verdacht eine Biographie zerstören kann.“

Das Überraschendste war für mich,

- „[...] die Mehrdimensionalität der Schutzplanentwicklung und dessen Umsetzung.“
- „[...] die Informationen zur Sexualität bei Menschen mit Behinderung.“
- „[...] sich über Täterstrategien der Risikoanalyse zu nähern.“

- „[...] dass Banken auch Schutzkonzepte entwickeln.“
- „[...] wie Leitung und Mitarbeitererebene sich inhaltlich und fachlich weiterentwickeln können anhand der Entwicklung eines Schutzkonzeptes.“
- „[...] dass Schutzkonzepte und die Arbeit damit auch daran viel auf Organisationsebene stattfindet.“
- „[...] dass individuelle Schutzkonzepte gerade erst im Kommen und noch nicht Standard sind.“

LEITFADEN ZUM UMGANG MIT SEXUALISIERTER GEWALT



Christliches Sozialwerk*

IMPRESSUM:

Diese Broschüre wurde entwickelt nach:

CBP: Leitlinien zum Umgang mit und zur Prävention von sexueller Gewalt; DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK;

LAYOUT, SATZ UND DRUCK

Christliches Sozialwerk gGmbH / WfbM „St. Michael“ / Prager Str. 390 / 04289 Leipzig

© Christliches Sozialwerk gGmbH / März 2015

LIEBE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER,



mit unseren ethischen Leitlinien nach dem Dekalog sowie den in unserer Balanced Scorecard beschriebenen strategischen Zielen zur fachlichen Ausrichtung und Fortentwicklung unserer Leistungsangebote für Menschen mit Unterstützungsbedarf, haben wir für alle Einrichtungen und Dienste des Christlichen Sozialwerks definiert, auf welchen Schutz, auf welche Freiräume, auf welche Hilfe und auf welche eigenen (Mit-)Gestaltungsmöglichkeiten sich jeder Betreute aber gleichzeitig auch jedes Mitglied unserer Dienstgemeinschaft verlassen darf.

Damit haben wir ganz bewusst einen sehr hohen Maßstab gesetzt, weil wir der festen Überzeugung sind, nur so dem besonderen Anspruch gerecht werden zu können, der sich aus unserem christlichen Verständnis von der Würde und Unverwechselbarkeit jedes einzelnen Menschen ergibt.

Physische und psychische Gewalt in jeder Form gefährdet oder verletzt nicht nur die Würde des von dieser Gewalt unmittelbar betroffenen Menschen, sie zerstört darüber hinaus das tragende und prägende Selbstverständnis unserer Gemeinschaft. Sie betrifft somit uns alle und nimmt uns die Sicherheit, in einer Gemeinschaft leben und arbeiten zu dürfen, in der die körperliche und seelische Unversehrtheit unser höchstes und unveräußerliches Gut darstellt.

Wenn wir nun Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt sowie ein für das gesamte Unternehmen geltendes systemisches Aggressionsmanagement einführen, so verfolgen wir damit das Ziel, sensibler und aufmerksamer dafür zu werden, wo und wie Gewalt in unserem Verantwortungsbereich stattfindet. Gleichzeitig sollen Wissen und konkrete Handlungsansätze vermittelt werden, wie seelische und/oder körperliche Verletzungen vermieden, erkannt und behandelt werden können.

Selbstverständlich nützen die besten Kenntnisse und Regeln nichts, wenn sie keine Beachtung und Anwendung finden. Es liegt daher in der Verantwortung jedes Einzelnen, seinen ganz persönlichen Beitrag zu leisten, um in seinem Aufgabenbereich dauerhaft und verlässlich dafür zu sorgen, dass jedwede Form von Gewalt keinen Platz unter dem Dach des Christlichen Sozialwerks findet.

Nur dann wird es uns gelingen, unserem Grundsatz treu zu bleiben, dass bei uns jeder „**100 % Mensch**“ sein darf.

Bitte helfen Sie uns dabei!



Peter Leuwer, Geschäftsführer

CSW-Christliches Sozialwerk gemeinnützige GmbH

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle Grenzverletzung, die von Tätern oder Täterinnen unabhängig von deren Alter ausgeübt wird.

Wir sprechen mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ jede sexuelle Handlung an, die an, vor oder durch einem Kind, einer/einem Jugendlichen oder einem Menschen mit Behinderungen entweder gegen deren/ dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind, die/der Jugendliche, der Mensch mit Behinderungen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verdeutlicht, dass die Gewaltaspekte mittels sexueller Handlungen zum Ausdruck gebracht worden sind. Viele „missbrauchte“ Menschen lehnen die Selbstkategorisierung als „missbraucht“ ab, da dies aus ihrer Sicht bedeutet, dass es dem/der Täter/in gelungen ist, sie zu einem Gegenstand zu machen.

Die Handlungen „sexualisierter Gewalt“ können grob eingeteilt werden: Die Handlungen brachten einen direkten Körperkontakt zwischen Täter/in und Opfer mit sich oder die Handlungen brachten keinen direkten Körperkontakt mit sich.

Sexualisierte Handlungen, die keinen direkten Körperkontakt mit sich brachten:

- exhibitionistische Aktionen,
- Annäherungsversuche
- Zeigen von Pornografie,
- das Opfer musste sich vor dem/der Täterin entkleiden und/oder masturbieren,
- beim Waschen/Duschen/Baden beobachtet werden
- sexualisierte Sprache (geiler Arsch, scharfe Titten) etc.

Sexualisierte Handlungen, die einen direkten Körperkontakt mit sich brachten:

- Streicheleien,
- der/die Täter/in fasste dem be- oder entkleideten Opfer an die Brust, das Gesäß, die Genitalien, das Opfer musste dem/der Täterin an die Genitalien fassen,
- Küsse,
- Geschlechtsverkehr
- etc.

Andere Begrifflichkeiten verwendet das Strafgesetzbuch (StGB): In den Paragrafen 174 bis 184g definiert das StGB Straftaten gegen die „sexuelle Selbstbestimmung“ und stellt sie unter Strafe, unter anderem sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB), sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

AKTIONSRAHMEN SEXUALISierter GEWALT

Sexuelle Gewalt beginnt nicht erst dort, wo der Täter/die Täterin das Opfer mittels Drohung und Gewalt zu sexuellen Handlungen oder deren Duldung zwingt. Sie umfasst auch sexuelle Handlungen, die ohne Einwilligung der/des Betreuten erfolgen sowie scheinbar einvernehmliche sexuelle Handlungen im Rahmen von Abhängigkeits- beziehungsweise Machtverhältnissen (zum Beispiel zwischen Betreuer und Betreuten). Bei sexueller Gewalt wird immer ein Machtgefälle ausgenutzt. Dieses kann aufgrund von Geschlecht, Alter, Körperkraft, Behinderung, (kultureller) Herkunft sowie sozialem Status entstehen. Die überlegene Person verfügt über die größere Macht oder Autorität, den Ablauf eines sozialen Kontaktes zu bestimmen und zu manipulieren. Sexualisierte Gewalt wird in den meisten Fällen von männlichen Personen an Frauen, Mädchen und Jungen ausgeübt, die sie kennen. Meist handelt es sich um Personen, denen das Opfer vertraut.

Sexualisierte Übergriffe werden in der Regel geplant und finden selten einmalig statt. Oft verschiebt der Täter/die Täterin unmerklich die Grenzen und testet, wie weit er/sie gehen kann. Häufig wird dabei auch das jeweilige soziale Umfeld manipuliert. Es werden bewusst Situationen ausgenutzt, in denen die Person, gegen die sich die Übergriffe richten, allein und unterlegen oder wehrlos ist. Die Verantwortung für die Tat liegt daher immer beim Täter, in den Fällen, in denen Frauen ihre Macht missbrauchen, bei der Täterin.

SEXUALISIERTE GEWALT ZWISCHEN KLIENT/INNEN

Sexualisierte Gewalt zwischen und unter Klienten mit Behinderung in Einrichtungen und Diensten ist ein Thema, das bislang kaum wissenschaftlich untersucht worden ist.

Erste Rückmeldungen von Mitarbeitenden des CSW lassen vermuten, dass dieses Verhalten auch in unseren Einrichtungen und Diensten auftritt. Grundlegend gilt, dass es gelingen muss, unseren Anspruch an ein Klima von Vertrauen, Respekt und Wertschätzung so überzeugend zu leben, dass diese Werte auch von Kindern, Jugendlichen und behinderten Menschen akzeptiert und umgesetzt werden. Verfehlungen gegen diese Werte werden deshalb nicht toleriert. Bei allen Formen des Machtmissbrauchs steht zunächst die Sorge für das Opfer im Vordergrund. Fehlverhalten wird aber auch mit dem Täter besprochen und eine Verhaltensänderung konsequent eingefordert.

SEXUALISIERTE GEWALT AN MITARBEITENDEN DES CSW

Auch Mitarbeiter(innen) sind in den Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie immer wieder sexualisierten Übergriffen seitens der Klient(inn)en ausgesetzt. Die Mitarbeiterseite kommt hier in eine Spannung von Arbeitsauftrag einerseits und Bedrohung andererseits. Mitarbeitende des CSW können sich deshalb jederzeit an den/die entsprechende Vorgesetzte oder die zentrale Ansprechpartnerin des CSW wenden, wenn sie sich in Arbeitskontexten von sexualisierter Gewalt jeglicher Form bedroht fühlen oder Machtmissbrauch erleben mussten.

STRATEGIEN DER TÄTER/INNEN

Die Gründe und Ursachen für sexualisierte Gewalt sind zumeist vielschichtig. Sie können in der Persönlichkeit des Täters/der Täterin selbst liegen und durch hierarchische, autoritäre und unklare Strukturen sowie Kommunikationsabläufe in Institutionen begünstigt werden.

Oftmals suchen sich Täter/innen ihren Arbeitsplatz oder ein ehrenamtliches Engagement gezielt unter dem Fokus aus, dass sie dort einen möglichst engen Kontakt zu Minderjährigen oder Menschen mit Behinderungen haben können. Täter/innen nutzen bewusst und geplant deren emotionale Abhängigkeit und Bedürftigkeit aus. Sie wollen Macht ausüben und benutzen dazu ihre strukturelle Überlegenheit (Macht- und Autoritätsposition). Durch viel Aufmerksamkeit und Zuwendung bauen sie oftmals zu ihrem Opfer eine exklusive Beziehung über einen längeren Zeitraum auf. Je abhängiger jemand ist, wie zum Beispiel in den Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen, der Kindertagesbetreuung/ Kindertagespflege, der Behindertenhilfe, der Jugendsozialarbeit oder in der Jugendverbandsarbeit (zum Beispiel bei Ferienfreizeiten), desto höher ist das Risiko der Gefährdung.

Der/die Täter/in sucht oft auch den Kontakt zu Bezugspersonen des Opfers, um sich hier als verständnisvolle/r Ansprechpartner/in vorzustellen oder Hilfe in privaten Angelegenheiten anzubieten.

Ebenso manipulieren Täter/innen gezielt ihre Kollegen/innen, damit auch hier niemand Verdacht schöpft. Sie präsentieren sich offen für Sorgen der anderen, pflegen einen guten Kontakt zur Leitung und positionieren sich häufig gegen sexualisierte Gewalt. Durch dieses Verhalten haben sie entweder das Image des/der „Unbedarften“ oder sind besonders geschätzte Kolleginnen. Ziel ist, dass niemand aus dem Umfeld des Opfers oder auch aus dem kollegialen Umfeld beziehungsweise der Gemeinschaft Verdacht gegen sie/ihn schöpft.

Der/die Täter/in erzeugt Abhängigkeit und Schuldgefühle bei seinem/ihrer Opfer und legt diesem ein Schweigegebot auf. Später droht er/sie seinen/ihren Opfern oder erpresst sie.

Mitunter treffen Täter/innen in Einrichtungen und in Gemeinschaften auf geringe Hindernisse, insbesondere, wenn diffuse Leitungs- und Team- bzw. Gemeinschaftsstrukturen, kein einheitliches (pädagogisches) Konzept oder kein klarer Umgang mit Nähe und Distanz zu beobachten sind. Das Vorgehen von Organisationen erschwert die Intervention sogar mitunter, wenn grundsätzlich von einer strafrechtlichen Intervention abgesehen wird, lediglich Täter/innen und Opfer räumlich getrennt werden und höchstens arbeitsrechtliche bzw. disziplinarische Schritte folgen.

Um nicht entdeckt zu werden beziehungsweise das Risiko einer Entdeckung gering zu halten, wechseln Täter/innen häufig den Arbeitgeber beziehungsweise das ehrenamtliche Betätigungsfeld.

Ein weiteres Dilemma macht es Arbeitgebern beziehungsweise den Führungskräften und Kollegen/innen unmöglich, Täter/innen in ihrem Team oder in ihrer Gemeinschaft eindeutig und möglichst sofort zu identifizieren: Sie bringen oft Eigenschaften und Kompetenzen mit, die von pädagogisch tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen erwartet werden - sie sind empathisch, engagiert, haben Menschenkenntnis, hören aufmerksam zu, zeigen sich hilfsbereit und zuverlässig. Besonders im Ehrenamt bestehen innerhalb der Gemeinschaften freundschaftliche und familiäre Beziehungen, die eine besondere Hürde für die Identifikation von Tätern/innen darstellen.

SIGNALE UND FOLGEN VON ERFAHRUNGEN

SEXUALISierter GEWALT BEI DEN OPFERN

Eindeutige Symptome, dass ein Kind, ein/e Jugendliche/r oder ein Mensch mit Behinderungen von sexualisierter Gewalt betroffen ist, gibt es nicht. Viele Betroffene können oder wagen nicht, über das Geschehene zu sprechen. Sie haben Angst (vor dem Täter/der Täterin), fühlen sich schuldig, schämen sich, ihnen fehlen die Worte. Daher es ist wichtig, Signale und Folgeerscheinungen, „stille Hilferufe“, die Betroffene häufig aussenden, zu erkennen, diese ernst zu nehmen und darauf zu reagieren. Reagieren kann sein: genauer zu beobachten, sich zu interessieren, wie es dem Menschen geht und nachfragen. Es gibt allerdings keine Signale, die eindeutig und ausschließlich auf eine erlebte Erfahrung von sexualisierter Gewalt hinweisen. Wichtig ist, dass Signale nicht dramatisiert, aber auch nicht bagatellisiert werden.

Für die beispielhaft genannten Signale und Folgeerscheinungen kann die Ursache auch sexualisierte Gewalt sein, muss es aber nicht. Andere Ursachen können zum Beispiel (psychische) Erkrankungen, psychosoziale Krisen, früher erlebte sexuelle Gewalterfahrungen oder normale entwicklungsbedingte Phasen, etwa die Pubertät sein. Das macht eine Überprüfung der tatsächlichen Ursachen unbedingt notwendig.

Die Aufzählung der Signale und der Folgeerscheinungen ist nicht vollständig:

- unangemessenes sexualisiertes Verhalten
- unangemessene sexualisierte Sprache
- Probleme mit Grenzen der Intimität
- Meidung bestimmter Orte
- plötzlich kein Interesse mehr an vorher wichtigen Hobbys oder an der Zugehörigkeit zu einem Verein
- Nervosität, Unruhe
- plötzliche Änderung des Gesamtverhaltens (vorher mitteilungsfreudig - jetzt zurückgezogen, vorher ausgeglichen - jetzt aggressiv usw.)
- Änderung des äußeren Erscheinungsbildes, zum Beispiel mehrere Kleidungsschichten, aufreizende Kleidung, verändertes Hygieneverhalten
- Angst
- Schlafstörungen, Alpträume
- depressive Reaktionen
- geringes Selbstwertgefühl
- Scham- und Schuldgefühle
- Zweifel an der eigenen Wahrnehmung
- Störungen der Selbstwahrnehmung
- massive Verunsicherung und Beschädigung der Gefühlswelt
- Essstörungen
- Suchtverhalten
- sozialer Rückzug, Kontaktschwierigkeiten

- Probleme in der Schule, Schulschwänzen
- motorische Unruhe, Konzentrationsstörungen
- Aggressivität
- Delinquenz
- selbstverletzendes Verhalten
- Suizidgedanken, Suizidversuche
- auffälliges Sexualverhalten
- häufig wechselnde Geschlechtspartner
- Prostitution
- Schwangerschaft durch Vergewaltigung

UMGANG MIT DER SCHWEIGEPLICHT

Nach § 203 StGB haben bestimmte Personengruppen, wie beispielsweise Diplom-Psycholog/innen oder deren Hilfskräfte eine berufliche Schweigepflicht. Diese Berufsgeheimnisträger können sich grundsätzlich nach § 203 StGB strafbar machen, wenn sie ein Geheimnis, das ihnen in ihrer Funktion als Geheimnisträger/in bekanntgeworden ist, ohne Einwilligung des mutmaßlichen Opfers offenbaren. Mitarbeitende in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- oder Behindertenhilfe sind Berufsgeheimnisträger/innen, wenn sie als Jugendberater/in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle tätig sind oder wenn sie - unabhängig vom konkreten Einsatzgebiet - staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen oder -pädagog/innen sind.

Ist die Weitergabe von Berufsgeheimnissen beispielsweise an das Jugendamt oder die Strafverfolgungsbehörde zum Schutz des Betreuten zwingend erforderlich, gerät der/die Berufsgeheimnisträger/in in eine gesetzliche Pflichtenkollision: Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in einer Einrichtung der Kinder-, Jugend- oder Behindertenhilfe trifft ihn/sie eine Garantenpflicht gegenüber dem mutmaßlichen Opfer und den anderen ihm anvertrauten Personen. Gleichzeitig hat er die Vertraulichkeit der ihm erteilten oder anderweitig bekanntgewordenen Informationen zu beachten.

Der/Die Berufsgeheimnisträger/in hat nach den Notstandsregeln in § 34 StGB eine Abwägung zwischen den bestehenden Rechtspflichten vorzunehmen. Bei der Abwägung beider Rechtsgüter sind alle in § 34 StGB genannten Umstände des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung (OLG Frankfurt, Beschluss vom 8. Juli 1999, AZ 8 U67/99) nimmt an, dass die Garantenpflicht, als Pflicht zur Verhinderung einer schweren Straftat, die mit schweren gesundheitlichen oder lebensbedrohlichen Folgen verbunden ist, Vorrang vor der Schweigepflicht hat. Eine Weitergabe der Informationen ohne oder gegen den Willen des/der Betroffenen kommt aber nur in Betracht, wenn diese/r die Einwilligung endgültig verweigert, die Gefährdungslage aber die unverzügliche Informationsweitergabe erforderlich macht. Verweigert das Opfer die Einwilligung in die Weitergabe der Information an Dritte, sollten im Gespräch mit ihm zunächst seine Motive herausgefunden werden.

Häufig hindern Angst, Schuld- und Schamgefühle die Opfer daran, über die erlittene Gewalt zu sprechen. Sie benötigen eingehende Informationen über den weiteren Verfahrensverlauf, um einschätzen zu können, was im Falle der Weitergabe mit ihren sehr persönlichen und intimen Informationen passiert. Die wenigsten Menschen haben eine realistische Vorstellung vom konkreten Ablauf eines

Strafverfahrens und ihren Rechten und Pflichten als Zeugen. Möglicherweise befinden sich die Opfer auch in einem Loyalitätskonflikt: Sie wollen, dass die Gewalt aufhört, gleichzeitig aber den ihnen nahestehenden Täter vor weiteren Konsequenzen seines Handelns schützen. Die Fachkräfte sollten Befürchtungen der beschriebenen Art ernst nehmen.

HILFE FÜR BETROFFENE

Besteht Anlass für einen Übergriff, sollen sich Mitarbeitende entsprechend des CSW-eigenen Notfallplans verhalten. Dieser regelt die einzelnen Schritte und Verantwortungsbereiche für einen sachgerechten Umgang mit Opfern und Tätern.

Neben der Bearbeitung der Situation für die Einzelnen soll auch das gesamte Team und/oder die Einrichtung Hilfe zur Bewältigung des Konfliktes erhalten. Dies gilt besonders bei einer unrechtmäßigen Beschuldigung eines/ einer Mitarbeitenden. Erhärtet sich der Verdacht, sind gegeben falls die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Die grundsätzliche Entscheidung darüber obliegt dem Opfer bzw. seinem / ihrem gesetzlichen Vertreter. Dem Willen des mutmaßlichen Betroffenen oder der gesetzlichen Vertreter(innen), die sexuelle Gewalttat nicht der Strafverfolgungsbehörde zu melden, kann dann nicht entsprochen werden, wenn die Gefährdung des mutmaßlichen Betroffenen und anderer potenzieller Tatopfer nicht mit hoher Sicherheit durch eigene Maßnahmen der Einrichtung oder der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen werden kann und daher strafrechtliche Schritte erforderlich sind, um weiteren Straftaten vorzubeugen.

Unabhängig einer strafrechtlichen Verfolgung der Tat steht das CSW dem Opfer für weitere Hilfen zur Seite.

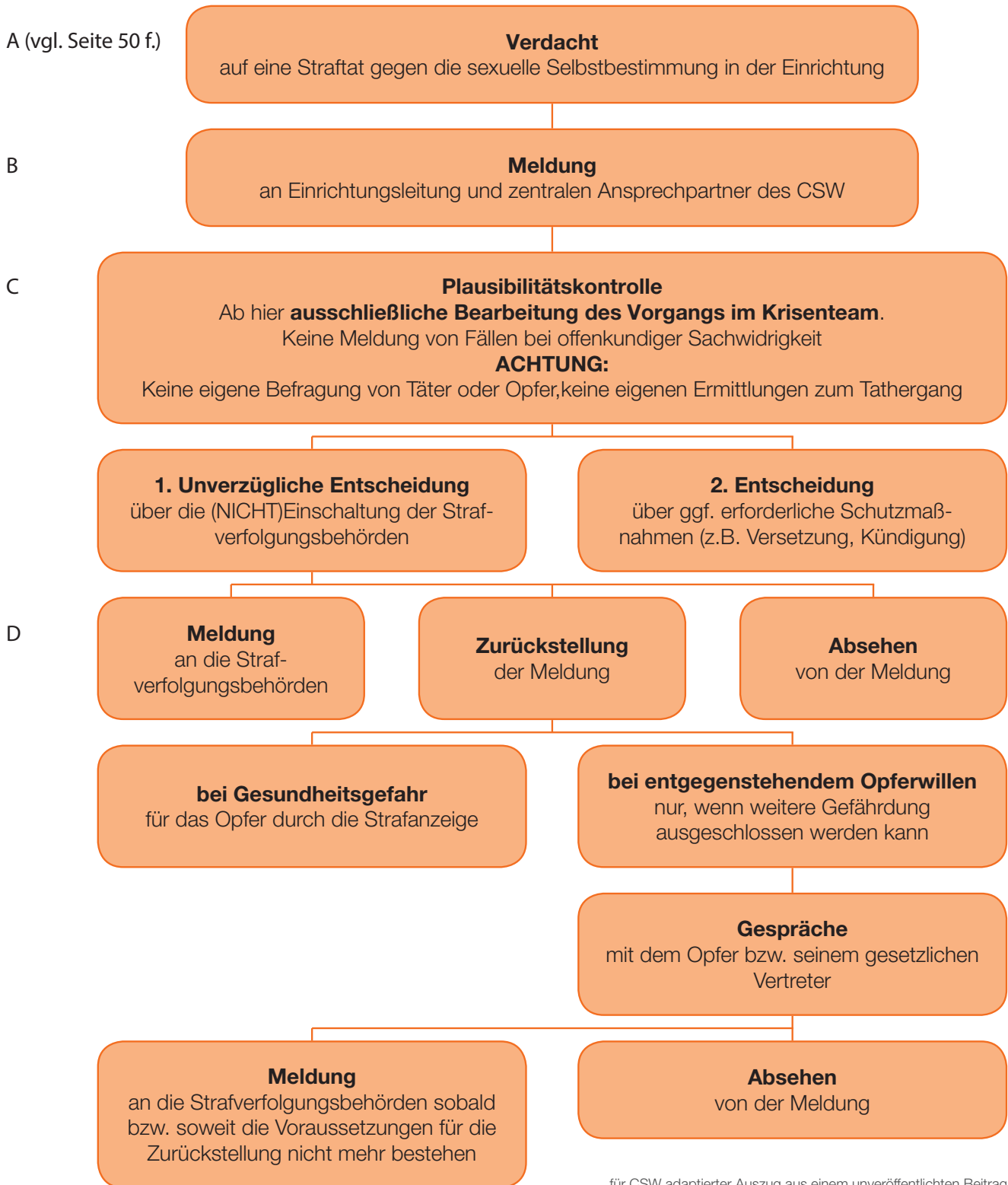
ANSPRECHPARTNER:

Bei Fragen oder im Verdachtsfall wenden Sie sich bitte an

CSW-Christliches Sozialwerk gGmbH
Ute Herrmann
Dornblühstr. 30
01277 Dresden

Email: ute.herrmann@christliches-sozialwerk-ggmbh.de
Notfalltelefon: 0351 31 95-54 oder 01522 18 23 33 4

NOTFALLPLAN



für CSW adaptierter Auszug aus einem unveröffentlichten Beitrag

für die Zeitschrift „Jugendamt“ Dr. iur. Andrea Kliemann und Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ulm

Es kommt auch zu sexuellen/gewaltsamen Übergriffen durch sog. Fremdtäter, es besteht also in diesen Fällen keine Vorbeziehung zwischen dem Täter und dem Opfer. Wie auch im Bereich der Opfergruppe ohne Behinderung stellen diese Fremdtaten aber nur ca.1/3 aller angezeigten (Sexual)straftaten dar.

Fragestellung: Gibt es einen sinnvollen Schutz vor Sexual/Gewaltstraftaten im sozialen Nahraum von Menschen mit Behinderung?

2. Dunkelfeld /Anzeigenbereitschaft

Wenn sexuelle/gewaltsame Übergriffe innerhalb einer Einrichtung oder im Rahmen eines Betreuungsverhältnis bekannt werden, verringert sich die Anzeigenbereitschaft zum einen erheblich durch die Gefahr des „Rufverlustes“. Damit verbunden sind die Befürchtungen, dass Aufträge ausbleiben oder sogar die Tätigkeitsuntersagung ausgesprochen wird. Zum anderen wird häufig damit argumentiert, dass sich die Verletzten „ja sowieso nicht erklären könnten“ und der aufwendige Prozess des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens nur zu Lasten des Opfers gehen würde.

Manchmal sind es auch Rechtsunsicherheiten und fehlerhaftes Wissen über polizeiliches

Vorgehen -gerade im Bereich der Kinderschutz- und Sexualdelikte- Gründe, die eine Anzeigenerstattung verhindern. Es wird dann häufig versucht, eine einvernehmliche Regelung für alle Beteiligten zu finden, ohne dass die Polizei informiert wird. Die Frage sei aber gestellt, ob so dem Rechtsanspruch der Verletzten mit Behinderung genüge getan wird. Vor allem ist diese Haltung dann fraglich, wenn die Behinderung des Opfers eine eigene Anzeigenerstattung ohne Assistenz schwierig oder sogar unmöglich macht.

Fragestellung: Welche Erwartungen und Befürchtungen haben Opfer mit Behinderung (bzw. deren Betreuer/Assistenten) gegenüber den Ermittlungs-/Strafverfolgungsbehörden?

3. Die Polizei im Umgang mit Opfern mit Behinderung in Fällen (sexueller) Gewalt

Sexualstraftaten und reine Gewalttaten in der Familie oder in Einrichtungen werden so gut wie nie beobachtet. Es gibt also kaum Zeugen in einem Ermittlungsverfahren. Deshalb ist es für die Polizei umso wichtiger, eine ausführliche und detaillierte zeugenschaftliche Aussage des Opfers zu erbringen.

Große Probleme bereitet die Tatsache, dass einige Opfer Behinderung sexuelle Handlungen oder Geschlechtsteile nicht bezeichnen



können. In der Gebärdensprache gibt es teilweise keine differenzierten Bezeichnungen für männliche und weibliche Genitalien oder sexuelle Handlungen.

Selbst wenn also ein Opfer zur Aussage bereit ist, kommt es aufgrund der körperlichen oder geistigen Defizite zur Beeinträchtigung der Vernehmung. Wird dann nur auf Genitalien gezeigt oder werden diese variabel umschrieben (z.B. „da unten“) kann das die Glaubwürdigkeit des Opferzeugen beeinträchtigen. Hilft die/der Vernehmende dem Opfer durch Wortvorgaben, kann dies als Suggestion ausgelegt werden.

Fragestellung: Wie kann man die fehlende Zeugentüchtigkeit eines Opferzeugens mit Behinderung mit dessen Glaubwürdigkeit in Einklang bringen?

4. Handlungsanleitungen bei Verdachtsfällen und deren Meldewege

Es ist deshalb durchaus verständlich, dass beim Verdacht oder bei Bekanntwerden einer Sexual/ Gewalttat zum Nachteil eines Menschen mit Behinderung sehr viele Unsicherheiten bei der Ermittlungsbehörde aber auch bei den Betreuern der Betroffenen aufkommen. Der Einsatz einer Handlungsanleitung hilft, den objektiven Blick und die unverfälschte Wahrnehmung zu behalten. Sollte es

dann noch zur Strafanzeige kommen, kann z.B. die Dokumentation von Inhalten, Orte und Zeiten eines Sachverhalts die polizeilichen Ermittlungen und die Glaubwürdigkeit des Opfers sehr unterstützen.

Ist eine (Sexual)straftat in einer Einrichtung bzw. in einem Betreuungsverhältnis bekannt geworden, muss dieser Vorfall der Fachaufsicht mitgeteilt werden. Dabei ist unerheblich, ob es zu einer Strafanzeige kommt oder gekommen ist.

Aus Sicht der Berliner Kriminalpolizei bedarf es einer steten Überprüfung der bestehenden Meldepflichten- und wege, da das Anzeigenaufkommen stellenweise eine Diskrepanz zu der Anzahl der Meldungen an die Fachaufsicht bzw. Sozialleistungsträger darstellt.

Zu einer solchen Diskrepanz kann es kommen, wenn z.B. ein sexueller Missbrauch in einer Einrichtung nicht von dort aus angezeigt wird, sondern durch dritte Personen wie Verwandte oder Freunde des Opfers. Die Aufsichtsbehörde erhält häufig erst Kenntnis davon, falls es zu einer Hauptverhandlung und ggf. Verurteilung des Angeklagten kommt.

5. Kooperation der Polizei mit Hilfseinrichtungen und Opferschutzverbänden

Im Rahmen der Neustrukturierung der Berliner Polizei kam es bereits im Juni 2003 zur Neubildung des Kommissariats „Verhaltensorientierte Prävention und Opferschutz“ im Bereich der Kinderschutz- und Sexualdelikte. Inzwischen ist diese Arbeit im Führungsstabbereich des LKA 1 angegliedert. Die Präventionsmaßnahmen stellen einen wichtigen Teil unserer polizeilichen Arbeit dar. Mittel- und langfristige Prävention jedoch kann nur greifen, wenn alle Hilfseinrichtungen, freie Träger, Pädagogen etc., welche mit den Menschen mit Behinderung arbeiten, sensibel für dieses Thema sind.

Das LKA 1 bietet dafür Unterstützung und Aufklärung, Hinweise und Beratung für alle Professionen an, die zur Abwehr und ggf. zur Intervention von Sexual- bzw. Gewaltstraftaten bereit sind. Sensibilisiert und mit dem Wissen über die besondere Gefährdung der Menschen mit Behinderung ist ein erster Grundstein für den Weg gelegt, nicht nur Straftaten angemessen und im Sinne der Betroffenen zu verfolgen, sondern auch zu verhindern.

Fragestellung: Ist eine professionelle Strafverfolgung in Fällen von Gewalttaten zum Nachteil von Menschen mit Behinderung schon Prävention?

Zusammenfassung aus der Arbeitsgruppe

Ergebnisse/Diskussionen

1. Ausbildung von Staatsanwälten (Richtern, Juristen, Polizeibeamten)
 - Ausgangspunkt: Es gibt speziell für Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen ausgebildete Staatsanwälte
 - Frage: Was spricht gegen eine ähnliche Ausbildung im Bereich von Menschen mit Behinderungen (z.B. Kenntnisse Vernehmungstechniken, unterstützende Verfahren bei eingeschränktem sprachlichen Ausdruck, einfache Sprache)
 - mögliches Problem: Definition der Behinderung; Wann wird spezieller Staatsanwalt hinzugezogen?
 - aber: auch in anderen Bereichen (z.B. Anforderung Glaubhaftigkeitsbegutachtung der Zeugenaussage, forensische Begutachtung Beschuldigter) Einzelfallprüfungen möglich; kein unlösbares Problem
 - weitere Idee: auch Weiterbildung für Polizisten und Richter
 - Problem bei Richtern: Unabhängigkeit
 - aber: Schließen sich Unabhängigkeit und Fortbildung aus? zwar sehr sensibler Bereich, aber nicht gänzlich unmöglich;
 - weitere Idee: Jurastudium erweitern, Kenntnisse zur Inklusion dort vermitteln, Erkenntnisse aus Sozialwissenschaften/ Psychologie mit aufnehmen ins Studium, Curriculum erweitern, höhere Interdisziplinarität
2. Einsatz von Assistenten und Betreuern
 - vor allem bei eingeschränktem Ausdrucksvermögen, sprachliche Fähigkeiten der Zeugen nötig, um deren Körpersprache richtig zu deuten
 - natürlich besteht die Gefahr der Beeinflussung/falschen Deutung
 - mögliche Lösung: Mehr-Augen-Prinzip, eine Bezugsperson deutet den Ausdruck, andere Bezugspersonen beurteilen die Deutung
 - zu klärende Frage: Wer ist Zeuge – nur die Bezugsperson, nur der Betroffene selbst oder beide?
3. Wegweisung in Einrichtungen
 - Was ist zu tun, wenn Täter und Opfer in derselben Einrichtung untergebracht sind?
 - Normalerweise bei Häusliche Gewalt: Wegweisung des Täters nach Polizeirecht und/oder über Gewaltschutzgesetz möglich
 - normal bei Verstößen: Verantwortlichkeit

- des Täters vorhanden, Zwangsmaßnahmen zulässig (bis hin zur Ingewahrsamnahme)
- wenn Täter selbst in Heim untergebracht: Durchsetzung schwierig, für Umsetzung (Trennung Täter-Opfer) ist die Heimleitung zuständig
 - kompliziert, bei Nichthandeln der Heimleitung diese verantwortlich zu machen und die Wegweisung direkt durchzusetzen
 - wichtig daher: Zuständigkeiten definieren und Verantwortlichkeiten (samt Sanktionsmöglichkeiten) klar regeln
 - weiteres Problem: oft wird das Opfer in ein anderes Heim/andere Abteilung versetzt » sekundäre Viktimisierung
 - auch hier: klare Regeln schaffen, dass die Heimleitung in der Pflicht ist, den Täter in anderes Heim/andere Abteilung zu verlegen, nicht das Opfer
4. Fürsorgepflicht versus Schweigepflicht
- Problem: Wie verfährt man, wenn man im Beruf den Hinweis auf begangene Straftaten bekommt?
 - vor allem dann wichtig, wenn die betroffene Person selbst nicht in der Lage ist die Tat anzuzeigen (z.B. mangelnde sprachliche Fähigkeiten)
 - zwei Ebenen müssen unterschieden werden: rechtliche Ebene und moralische Ebene
 - generell gibt es keine Anzeigepflicht für bereits begangene Straftaten, in bestimmten Fällen jedoch für die Anzeige von geplanten Straftaten
 - bestimmte Berufsgruppen (Ärzte, Sozialarbeiter) können sich bei der Weitergabe von Geheimnissen sogar strafbar machen (§ 203 StGB)
 - Lösung im Strafrecht: § 34 StGB, rechtfertigender Notstand: Voraussetzungen jedoch: schwere Straftaten und/oder die Gefahr der Wiederholung
 - Pflicht zum Einschreiten kann sich jedoch innerhalb von Einrichtungen zivilrechtlich aus dem geschlossenen Vertrag mit dem Opfer ergeben
 - große Schwierigkeit: berufsrechtlich gegen übergreifende Mitarbeiter vorgehen, v.a. wenn nur ein Verdacht besteht
 - im Vorfeld schon problematisch: Wie gehen Mitarbeiter mit Verdachtsfällen um?
 - Lösung: vorgegebene Strukturen und Ansprechpartner für Verdachtsfälle installieren mit konkreten Handlungsanweisungen
 - weiteres Problem: Trennung von verdächtigen Mitarbeitern erfolgt aus unterschiedlichen Gründen (schwere Beweisbarkeit, schlechtes Image für Arbeitgeber) oft „im Einvernehmen“ » folgende Institutionen bekommen diese Informationen nicht und stellen den

- betreffenden Mitarbeiter wieder ein »
Gefahr von erneuten Übergriffen
- Idee: Vielleicht größere Koordinierungsstelle (Fachaufsicht o.ä.) einrichten, die sich um Verdachtsfälle kümmert und Informationen sammeln, auswerten und informieren kann
 - zweite Ebene: moralisch
 - wenn keine Pflichten bestehen: Wie weit sieht sich jeder persönlich verantwortlich, Anzeigen zu erstatten und einzugreifen?
 - wie bei jeder moralischen Entscheidung gibt es persönliche Abwägungen, nicht ohne weiteres allgemeingültig zu entscheiden
5. Videovernehmung
- gutes Mittel als zeugenschonende Maßnahme
 - vor allem Körpersprache kann hier besser ausgewertet werden, da das Video mehrmals angeschaut werden kann » kann insbesondere bei Menschen mit Behinderung/eingeschränktem sprachlichen Ausdruck bedeutsam werden
 - gutes Verfahren: Aufzeichnung der Vernehmung aus verschiedenen Blickwinkeln
 - Voraussetzung: vorhandene Technik und genügend Personal
 - sehr wichtig: Richter als Gesprächsführer, da dann die Aussage leichter in den Gerichtsprozess eingebracht werden kann
 - hierbei nötig: Richter (bzw. Gesprächsführer) gut zu schulen, da sämtliche Fehler in der Vernehmung (z.B. Suggestivfragen) sofort dokumentiert sind
 - auch wichtig: gute Absprache/gutes Vorgehen der Beteiligten (z.B. Richter und Techniker) » es gab schon Fälle, in denen die erfolgte Belehrung nicht aufgezeichnet wurde und Zeugenaussage dadurch nicht verwertbar gewesen ist
 - weiteres Problem: bei Glaubhaftigkeitsbegutachtung muss mehrmals ausgesagt werden, in diesen Fällen ist Videovernehmung nicht geeignet, um Belastungen durch mehrmaliges Aussagen zu vermeiden
 - Videovernehmung sollte als Angebot gesehen werden, manche Zeugen möchten lieber in Gericht in Angesicht des Angeklagten aussagen
 - insgesamt ist Videovernehmung eine gute Möglichkeit, aber es gibt auch neue Fehlerquellen

Arbeitsgruppe 5

„DAS HILFLOSE OPFER – THERAPEUTISCHE MODELLE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN DER THEORIE UND PRAXIS“

Impulsreferat und Leitung der Arbeitsgruppe, Ansgar Klinitzke, Dresden

Herr Klinitzke ist Dipl.-Psychologe und Dipl.-Behindertenpädagoge (Universität) und arbeitet als Leiter der Fachdienste des Christlichen Sozialwerks gGmbH (CSW).

Input zur Arbeitsgruppe

Menschen mit Behinderungen und Gewalterfahrungen werden nach wie vor nur selten von niedergelassenen psychologischen Psychotherapeuten behandelt. Die etablierten Methoden für relativ klar umrissene und kategorisierte Krankheitsbilder sind häufig nicht für die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen evaluiert bzw. angepasst worden. Ebenso ist die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen im Studium, wie auch in der Ausbildung zum Psychotherapeuten gar nicht oder nur am Rande Thema. Auch die seitens der Krankenkasse definierten Stundenzahlen sind häufig nicht ausreichend, um angemessene Erfolge nachweisen zu können. Viele Kollegen lehnen somit die Behandlung (aus verantwortungsvoller Betrachtung heraus) ab. Es bedarf aus unserer Sicht einer intensiven Transformationsleistung und eines intensiven Einbezugs des sozialen Umfeldes der Betroffenen, um therapeutisch und pädagogisch wirken zu können. Ebenso sind spezifische strukturelle



Ansätze wichtig, welche die eigentlichen inhaltlichen Strategien flankieren, erst ermöglichen und Störungen besser abfedern helfen. Klassische therapeutische Settings sind eher selten hilfreich.

Die praktischen Erfahrungen, die es dazu gibt, gilt es zu beleuchten, zu diskutieren und weiterzuentwickeln. Es geht um psychotherapeutische Methoden und ihre Anwendbarkeit für Menschen mit Behinderungen, beispielhaft dargestellt bei Angststörungen und die Vorstellung eines adaptierten strukturellen Instrumentariums im pädagogischen therapeutischen Settings (Videobeispiel).



Zusammenfassung aus der Arbeitsgruppe



Im Workshop wurde das Problem aus verschiedenen Blickwinkeln heraus betrachtet. Zu Anfang wurden Grundannahmen abgestimmt, die als wichtige Voraussetzung für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen genauso gelten, wie für jeden anderen Menschen. Vor allem die immer noch kursierende Annahme, dass bei behinderten Menschen psychische Krankheiten nicht auftreten können, wurde klar als falsch herausgearbeitet. Ebenso wurden die Grundlagen der Verhaltenslogik und die Schwierigkeit diese decodieren zu können, angerissen. „Nur weil ich ein Verhalten nicht verstehe, kann ich nicht gleich sagen, dass das ein unlogisches Verhalten ist – auch wenn es mir unlogisch erscheint.“



Bezogen auf die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen und Traumatisierungen, welche sich häufig reaktiv durch psychische Auffälligkeiten / Krankheitsbilder manifestieren, wurden spezifische Erfahrungen aus der Praxis erörtert. Als ein wesentlicher Aspekt wurde – in Abhängigkeit des Grades der Intelligenzminderung – herausgearbeitet, dass klassische verhaltenstherapeutische Ansätze so nicht 1:1 auf die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen übertragen werden können. Vor allem sehr stark kognitiv



orientierte Ansätze verfehlen häufig ihre Wirkung. In der Praxis ist es somit notwendig, diese Konzepte in einfache Sprache und auf die direkte Lebenswelt bezogene Erfahrungen und Situationen zu übersetzen. Die therapeutisch bedeutsame individuelle Differenzierung gewinnt in diesem Gebiet eine ganz neue Bedeutung und stellt einen wichtigen Schlüssel für das Gelingen dar.

Im Diskussionsprozess wurden, unter zu Hilfe nahme praktischer Beispiele (z.B. Gerichtsverhandlungen; gerichtliche Befragungen), die Wichtigkeit einer Sicherheit und Vertrautheit generierenden Umwelt herausgearbeitet. Vermittelt über die Vertrautheit eines Ortes, einer Person, einer Handlung können schwierige Situationen besser bewältigt und auch neue Herausforderungen angegangen werden. Deutlich wurde, dass sich dieser Ansatz im Grundsatz nicht von Modellen für sogenannt normale Menschen unterscheidet, sondern die Intensität (Qualität/Quantität) bei Menschen mit Behinderungen anders einzuschätzen ist (und dabei nochmal differenziert in Abhängigkeit von der Intelligenzminderung; die Bedeutung der Schwere der Traumatisierung wird hier als implizit mitgedacht).

Die Schwierigkeit, dass bei Menschen mit Behinderungen Verhaltensmuster, wie auch Sprache (z.B. in ihrer Semantik) ganz

individuell stark von für die Altersgruppe typischen Formen abweichen kann, hebt die Bedeutung der Interpretation und Übersetzung durch Betreuer und Angehörige hervor. Vor allem auch vor dem Hintergrund, dass der genannte Personenkreis auch zum Täter werden kann und somit die Aufklärung einer Straftat durch zum Beispiel nonverbal ablaufende Prozesse und/ oder symbiotisch verlaufende Beziehungskonstellationen – welche teilweise nur schwer von Außenstehenden (z.B. Ermittlerinnen) erfasst werden können – nicht unwesentlich beeinflusst wird, muss ein angemessener Beziehungsaufbau zwischen den ermittelnden Menschen gelingen. Hier sind andere zeitliche Ressourcen zu planen als üblich (in Abhängigkeit der Intelligenzminderung). Bindungsproblematiken, Deprivation, Hospitalisierungen und Abhängigkeiten wirken sich als zu berücksichtigende mögliche Faktoren teilweise überdurchschnittlich stark aus.

Im Workshop wurde ebenfalls klar darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen von Traumatisierungen, die sich als psychische Auffälligkeiten abbilden können, bei Menschen mit Behinderungen teilweise schwer zu diagnostizieren sind. Die Leitsymptome, wie sie zum Beispiel in der ICD-10 benannt sind, treten häufig so nicht eindeutig auf. Wie bereits beschrieben, kann Sprache nicht

immer als Indikator benutzt werden. Die Interpretation von Verhaltensmustern, die häufig so in einem anderen Setting gar nicht beobachtbar sind und lediglich von Betreuern oder Angehörigen beschrieben werden, stellt nicht selten die einzige diagnostische Möglichkeit dar. Dies kann zu weitreichenden Verwerfungen führen, da der nicht spezifisch gebildete und geübte Beobachter seine Schwerpunkte auf ganz andere Aspekte legt, diese dann mit seinen Erfahrungen und Ansichten decodiert und so weitergibt (z.B. „Es ist doch normal, dass Behinderte sich mal schlagen“). In der Praxis können allein schon qualitative oder quantitative Verhaltensveränderungen auf schwerwiegende innerpsychische Prozesse hinweisen, was aber erst einmal erschlossen werden muss (z.B. „Seit ... schlägt sich Herr... deutlich mehr. Das kam wie aus ´Heiterem Himmel´.“). Es wurde klar herausgearbeitet, dass diese Problematik somit eine über das übliche Maß hinausgehende Diagnose- und/ oder Ermittlungsarbeit erfordert und andere zeitliche Ressourcen erfordern kann. Die Abstimmung mit diesbezüglichen Entscheidungsträgern ist hier somit unerlässlich und muss teilweise erst einmal klar aufgezeigt werden.

Ein letzter Punkt, welcher im Workshop angerissen wurde, war die Frage nach der Interpretation und Identifikation eines erlebten Verhaltens (z.B. Missbrauch; Gewalt)

durch den sogenannten behinderten Menschen selbst. Die Kompetenz dies zu können, erfordert das Wissen um derzeit geltende gesellschaftliche Normen und Werte und Bildung, welche behinderten Menschen heute teilweise immer noch nur eingeschränkt zugänglich ist (vor allem für ältere Menschen mit Behinderungen). In Abhängigkeit der individuellen Bildungsgeschichte, der sozialen Rahmenbedingungen und natürlich der Intelligenzminderung lassen sich sehr unterschiedliche Erfahrungen beschreiben. Die Kompetenz, trotz aller Vertrautheit zu anderen Menschen, grenzüberschreitendes Verhalten dieser als solches zu erkennen und entsprechend zu reagieren, bleibt ein Arbeitsfeld, was weiterhin große Herausforderungen an die Praktiker stellt. Vor allem durch die individuell so unterschiedlichen Erfahrungen und Rahmenbedingungen müssen vorliegende Konzepte häufig spezifisch heruntergebrochen werden, damit sie für die einzelne Person passt.

Insgesamt zeigte sich, dass dieses Thema ein so großes Aufgabengebiet darstellt. Insbesondere in der Arbeit zur Ermittlung von Straftaten müssen ganz besondere und in der Regel von sonstigen zeitlichen Ressourcen abweichende Strukturen bereitgestellt werden. Die inhaltliche Arbeit muss sich, stärker als bei sogenannten normalen Menschen, am Individuum orientieren und vorrangig

die hohe Bedeutung von Sicherheit und Vertrautheit im Prozess berücksichtigen. Sofern es gelingt, dies im Prozess zu leisten, können auch wir Menschen mit Behinderungen besser verstehen und somit klare Hinweise und Antworten erfahren.

„Das teure Leben der Franziska E.“

Im Rahmen der Zusammenarbeit des Förderzentrums St. Franziskus und der Fachdienste (beide CSW) und der Wohneinrichtung des Trägerwerk Soziale Dienste e.V. entstanden diese Filmaufnahmen, welche in kurzen Ausschnitten das Ergebnis einer zweijährigen Arbeit mit Franziska anreißt. Vor allem die Intention, dass Inklusion nicht nur für Kinder in Regelschulen gilt, sondern dass dies auch für Kinder und Jugendliche mit ganz besonderen Schwierigkeiten notwendig ist, wenn Ihnen durch akute Krisen selbst das Lernen in einem spezifischen Förderzentrum nicht mehr gelingt, wird in diesem Film deutlich aufgezeigt.

Ebenso vermittelt der Film eindrücklich, dass durch konzeptionell durchdachte und fachlich fundierte Arbeit auch für jene Menschen, welche sonst nur noch fixiert werden müssen, glückliche Momente und Lernerfahrungen möglich sind. Die befragten Mitarbeiter bringen ihre individuellen Erfahrungen aus dem Prozess und ihre Wünsche zum

Ausdruck. Dabei wird die Notwendigkeit dieser Hilfe für alle die so eine Hilfe bedürfen, klar zum Ausdruck gebracht.

Wunderbar zeigt der Film ebenfalls, dass das soziale Umfeld eine starke Bedeutung für das Gelingen des Prozesses hat und durch gute Zusammenarbeit etwas gelingen kann, was nicht nur der Franziska, sondern auch allen daran beteiligten Menschen Freude und Erfüllung gibt.

Es war schön, Sie beim „gut sein“ erwischen zu können.

RESÜMEE ZUR FACHTAGUNG

Die Fachtagung des Opferhilfe Sachsen e.V. mit dem Titel „Menschen mit Behinderung als Betroffene von Gewaltstraftaten – schutzlos, rechtlos, hilflos?“ wurde planmäßig vom 22.-24. April 2015 in der Evangelischen Akademie Meißen durchgeführt. Zum 4. März 2015 erhielt der Opferhilfe Sachsen e.V. im Rahmen seiner institutionellen Förderung aus dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz (SMJus) die vom Verein beantragten 1.000,00 € als nicht rückzahlbare Zuwendung im Ausgabenpunkt „Sonstiges“ für die Umsetzung der Fachtagung. Weiterhin erhielt der Verein Drittmittel vom „Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland (ado)“ in Höhe von 1.000,00 €, ebenfalls als nicht rückzahlbare Zuwendung für die Durchführung der Fachtagung.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen in der Konzeption, Antragsstellung und Organisation von Fachtagungen seit 1999 sowie der sehr guten Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern: Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus), Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen, Evangelische Akademie Meißen sowie Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland (ado) hatte der Verein in der Vorbereitung der Fachtagung erneut eine hohe Planungssicherheit. Zusätzlich konnte der Opferhilfe Sachsen e.V. sich auf einen neuen Kooperationspartner, dem Christlichen Sozialwerk gGmbH – CSW,

stützen. Im November 2014 vereinbarten die beiden Einrichtungen eine Zusammenarbeit, um durch geeignete Maßnahmen, Projekte und Bedingungen die Betreuung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer oder Zeugen einer Straftat geworden sind, zu verbessern. Mit der gemeinsamen Arbeit zur Fachtagung konnte somit ein erstes Kooperationsvorhaben erfolgreich durchgeführt werden.

In der unmittelbaren Vorbereitung wurden die Einzelheiten des organisatorisch-technischen Ablaufs mit der Tagungsstätte, der Evangelischen Akademie Meißen festgelegt. Weiterhin erfolgte die zeitliche und inhaltliche Feinabstimmung mit der Moderatorin. Wie bereits zur vorangegangenen Fachtagung 2013 konnten wir für diese Funktion erneut Frau Martina de Maizière gewinnen, die als Beraterin, Moderatorin und Supervisorin in Dresden arbeitet. Mit den Referentinnen und Referenten wurde vereinbart, dass sie die Vorstellung ihrer Arbeitsgruppenthemen im Plenum am 22.04.2015 sowie ihre Referententätigkeit und Leitung ihrer Arbeitsgruppe am 23.04.2015 ganztägig übernehmen. Daneben erstellten sie vorab ihre schriftlichen Exposés. Am 24.04.2015 arbeiteten sie zusätzlich bei der Darstellung der Ergebnisse aus ihrer Arbeitsgruppe mit. Diese Leistungen wurden von allen in hoher Qualität und mit außerordentlichem

Engagement erbracht. Besonders bei der Zusammenfassung der Ergebnisse unterstützten die Experten ihre jeweiligen Gruppen sehr stark.

Leider gelang es uns nicht die Teilnehmerkapazität des Tagungsortes auszuschöpfen, obwohl die thematische Ausrichtung der Fachtagung von allen Beteiligten und Interessenten als gelungen und äußerst wichtig eingeschätzt wurde. Interessant erschien wieder die bundesweite Ausrichtung der Tagung. Trotz des regionalen Schwerpunkts - über die Hälfte der Teilnehmer kamen aus dem Bundesland Sachsen - waren weitere Teilnehmer aus anderen Bundesländern bei der Tagung vertreten. Diese überregionale Beteiligung an der Tagung empfinden nicht nur der Opferhilfe Sachsen e.V., als Veranstalter, sondern auch die Evangelische Akademie Meißen, die ja seit vielen Jahren unterschiedlichste Tagungen anbietet, als sehr erfreulich. Jedoch können wir aus verschiedenen Rückmeldungen schließen, dass Meißen als Ort von Fachtagungen im bundesdeutschen Vergleich nicht gerade günstig liegt. Viele Teilnehmer sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr lange unterwegs.

Die positive Grundrichtung der Tagung spiegelte sich auch im Tagungsablauf vom 22. bis 24. April 2015 wieder. Neben der hervorragenden Tagungsatmosphäre bestimmten

lebendige, sachkundige und offene Referenten und Teilnehmer quer durch die unterschiedlichen Berufsgruppen den Verlauf der Tagung. Wir hätten uns gerade bei diesem Thema mehr Teilnahmen aus den Kreisen der Justiz und Polizei gewünscht. Wiederholt waren die wenigen Kollegen aus diesen Bereichen über Inhalt und Ablauf der Tagung sehr positiv überrascht. Trotz teilweise kontroverser Meinungen und Standpunkte verliefen interessante und spannende Diskussionen in einer fairen und transparenten Stimmung. Viele Erlebnisse und Eindrücke konnten nicht nur während der Vorträge und in den Arbeitsgruppen gesammelt werden. Auch in den Arbeitspausen und am späteren Abend wurde die Palette der Erlebnisse und Erfahrungen der Teilnehmer noch bereichert. Dies verdanken wir auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses, die stets für eine wohltuende Atmosphäre sorgten. Außerdem konnten die Teilnehmer mit dem Auftritt der beiden Dresdner Musiker Rany Dabbagh und Sarah Fügemann einen stimmungsvollen und kurzweiligen kulturellen Abend erleben.

Die Wertschätzung für die Veranstalter, Kooperationspartner und Teilnehmer an der Fachtagung kam durch die verschiedenen Grußworte zum Ausdruck. Die freundlichen und unterstützenden Worte des Sächsischen Staatsministers der Justiz, Sebastian

Gemkow, sind im Reader abgedruckt. Daneben begrüßten Pfarrer und Akademiedirektor Johannes Bilz, Dr. Christoph Gebhardt als Sprecher des Arbeitskreises der Opferhilfen in Deutschland e.V. (ado) und der Geschäftsführer des Christlichen Sozialwerks gGmbH (CSW) Peter Leuwer und sprachen über ihre Zugänge und Erfahrungen mit dem Thema. Besonders freuten wir uns auch, dass der 2. Vizepräsident des Sächsischen Landtages Horst Wehner am ersten Tagungstag als Gast anwesend war und damit sein Interesse am Tagungsinhalt zeigte.

Mit einigen Worten zum beruflichen Kontext stellte die Moderatorin Frau de Maizière dann die eingeladenen Referentinnen und Referenten persönlich vor. Anschließend konnten diese in kurzen Statements ihre Leitlinien für die von ihnen zu vertretenden Themen in den Arbeitsgruppen erläutern. Hier kam es schon zu ersten Diskussionen zwischen den Vortragenden und dem Publikum, die von Frau de Maizière präzise und gleichzeitig anregend moderiert wurden. Diese Inputs der einzelnen Arbeitsgruppen, nach denen sich die Teilnehmer aufteilten, sind im Tagungsreader nachzulesen.

Der Eröffnungstag wurde durch den Fachvortrag von Frau Dr. Monika Schröttle „Menschen mit Behinderung als Betroffene von Gewaltstraftaten – Ergebnisse aus

der empirischen Forschung“ beschlossen. Als Grundlage für diesen Vortrag dienten die empirischen Studien zu Gewalt gegen Frauen (und Männer) mit/ohne Behinderungen, die von zwei verschiedenen Bundesministerien finanziert wurden und für die Frau Dr. Schröttle maßgeblich verantwortlich war.

Aufgrund der Einführung in die verschiedenen Arbeitsgruppenthemen am ersten Tag und des intensiven Kontaktes mit den jeweiligen AG-Leitern konnten sich die Teilnehmer auf die verschiedenen Arbeitsgruppenthemen vorbereiten. Mit den Referentinnen und Referenten standen sich sowohl langjährig erfahrene Praktiker wie auch ausgewiesene wissenschaftliche Experten gegenüber, die es ohne weiteres verstanden, die Diskussionen in den Arbeitsgruppen des zweiten Tages zu leiten und die wichtigsten Gedanken und Thesen zu strukturieren. Insbesondere ihre hervorragende Mitarbeit bei der Erarbeitung und Präsentation der Ergebnisdarstellung am dritten Tag ist dabei nochmals hervorzuheben.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass der Opferhilfe Sachsen e.V. sowie alle beteiligten Kooperationspartner mit dem Verlauf der Fachtagung und den Ergebnissen außerordentlich zufrieden sind. Alle Zielsetzungen vor Beginn der Veranstaltung konnten erfüllt werden. Die Resultate

einer kleinen Umfrage zum Abschluss konnten diesen Eindruck belegen. Besonders gewünscht wurden, die Evangelische Akademie Meißen als Tagungsort für die Zukunft beizubehalten und auch die Dauer solcher Fachtagungen nicht zu reduzieren. So stand unter einem Fragebogen, stellvertretend für viele Teilnehmer die Aussage „Hoffentlich folgen noch weitere Tagungen in dieser Form!“

Insgesamt nahmen an der Fachtagung 66 Personen teil. Das lag unter den Erwartungen der Kooperationspartner für diese Veranstaltung und unter der Anzahl der sonst an den Fachtagungen des Opferhilfe Sachsen e.V. anwesenden Kollegen. Für diese geringe Anzahl gab es mehrere vermutete Erklärungen. So wurde in den Reihen der sächsischen Justiz und Polizei erst sehr spät die Information zur Tagung versandt. In Gesprächen mit den entsprechenden Fachreferaten für Fortbildung wurde dieser Mangel bereits angesprochen mit dem Ergebnis, zukünftig in angemessener Art und Weise auf Fortbildungsangebote des Vereins und zu diesem Thema hinzuweisen. Weiterhin wird vermutet, dass die vielschichtige Komplexität des Themenfeldes sowie die mehrtägige Durchführung viele Mitarbeiter in den Bereichen Soziales, Justiz und Polizei trotz oftmals bekundeten Interesses eher überfordert. An dieser Stelle sollte im fachlichen Netzwerk

alternative Fortbildungsangebote konzipiert bzw. nach attraktiveren Formen der Beteiligung an diesen mehrtägigen Bildungsveranstaltungen gesucht werden.

IMPRESSUM

Herausgeber

Opferhilfe Sachsen e.V.

- Die Geschäftsstelle -

Heinrichstraße 12

01097 Dresden

Tel.: 0351 / 8 11 38 98

Fax: 0351 / 8 10 81 91

E-Mail: gf@opferhilfe-sachsen.de

Internet: www.Opferhilfe-Sachsen.de

Eine Veranstaltung des Opferhilfe Sachsen e.V. in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz, dem Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V. (ado), der Christlichen Sozialwerk gGmbH und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens.

Die Tagung wurde gefördert von der Aktion Mensch.



STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ
UND FÜR EUROPA



Herzlichen Dank!

Redaktion

Andreas Edhofer, Andrea Scheuring

Gestaltung und Satz

51nullacht

Hinweis der Redaktion

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Soweit es aus inhaltlichen Gründen nicht anders erforderlich ist, beziehen sich sämtliche Personenbezeichnungen auf alle Geschlechter.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten. © Opferhilfe Sachsen e.V., 2015

Unterstützen Sie die Arbeit der Opferhilfe und des Opferschutzes in Sachsen!

Spenden Sie für den Opferhilfe Sachsen e.V. auf das folgende Konto:

Commerzbank AG

IBAN: DE06 8704 0000 0601 4252 01

BIC: COBADEFFXXX

Wir senden gern eine Spendenbescheinigung zu.



Opferhilfe Sachsen e.V.

Beratung und Begleitung für Betroffene von
Straftaten, deren Angehörige und Zeugen

DIE BERATUNGSSTELLEN DES OPFERHILFE SACHSEN E.V. FINDEN SIE UNTER FOL- GENDEN ADRESSEN

02625 Bautzen
Löbauer Straße 48
Tel.: 03591 / 67 95 50
bautzen@opferhilfe-sachsen.de

09116 Chemnitz
Weststraße 88
Tel.: 0371 / 433 16 98
chemnitz@opferhilfe-sachsen.de

Zeugenbegleitung
Dienstags am Amtsgericht Chemnitz
Tel.: 0371 / 25 62 29 93
(bitte unbedingt Vorwahl mitwählen)

01097 Dresden
Heinrichstraße 12
Tel.: 0351 / 801 01 39
dresden@opferhilfe-sachsen.de

01796 Pirna (Außenstelle)
Grohmannstraße 1
Tel.: 03501 / 585 37 89
pirna@opferhilfe-sachsen.de

02826 Görlitz
Wilhelmsplatz 2
Tel.: 03581 / 42 00 23
goerlitz@opferhilfe-sachsen.de

04275 Leipzig
Kochstraße 1
Tel.: 0341 / 225 43 18
leipzig@opferhilfe-sachsen.de

Zeugenbegleitung
Tel.: 0341 / 96 27 64 86
Dienstags am Amtsgericht Leipzig
Tel.: 0341 / 494 06 34

08529 Plauen
Äußere Reichenbacher Straße 3
Tel.: 03741 / 300 64 99
plauen@opferhilfe-sachsen.de

04860 Torgau
Holzweißigstraße 30
Tel.: 03421 / 77 58 91
torgau@opferhilfe-sachsen.de

08056 Zwickau
Münzstraße 2
Tel.: 0375 / 303 17 48
zwickau@opferhilfe-sachsen.de

Neue Anschrift ab
1. April 2016